



Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum Bildungsgesetz

10. Dezember 2024

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zu einem Nachtrag zum Bildungsgesetz mit dem Antrag,
auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christian Schäli
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Zusammenfassung	3
I. Ausgangslage	5
II. Revision Bildungsgesetzgebung.....	5
1. Zielsetzung	5
2. Erarbeitungsprozess / Projektorganisation	5
3. Vernehmlassung	6
III. Zentrale Revisionspunkte	7
4. Frühe Sprachförderung (Art. 66b BiG)	7
5. Kindergarten (Art. 68 BiG).....	7
6. Basisstufe (Art. 69 BiG).....	8
7. Schulergänzende Tagesstrukturen (Art. 66a BiG).....	8
8. Musikschulen	9
9. Forschungsförderung (Art. 110ff. BiG).....	9
10. Pädagogisches Medienzentrum (Art. 42 Abs. 3 BiG)	10
11. Finanzierung Weiterbildung der Lehrpersonen (Art. 37 LPV)	10
12. Zweite Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen	11
13. Terminologie und weitere Anpassungen	11
IV. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	12
14. Nachtrag Bildungsgesetz.....	12
V. Fremdänderungen.....	25
15. Bildungsverordnung.....	25
16. Lehrpersonenverordnung.....	28
17. Volksschulverordnung	31
18. Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung)	33
19. Kulturgesetz	33
VI. Finanzielle Auswirkungen	34
20. Einleitende Bemerkungen.....	34
21. Finanzielle Folgen Kanton und Einwohnergemeinden	34

Zusammenfassung

Das Bildungsgesetz von 2006 und seine Folgeerlasse bilden für das Obwaldner Bildungswesen eine gute Grundlage. Sie haben sich im Grundsatz sehr bewährt, entsprechen in verschiedenen Bereichen jedoch nicht mehr der heutigen Situation. Die vorliegende Revision passt die Bildungsgesetzgebung der heutigen Schulrealität an und zeigt den Schulen Entwicklungsperspektiven für die nächsten Jahre auf.

In einem mehrstufigen Prozess und in sehr enger Abstimmung mit den Einwohnergemeinden, den Schulen und weiteren Schulpartnern hat das Bildungs- und Kulturdepartement Revisions-themen gesammelt, thematisch geordnet und mögliche Massnahmenvorschläge erarbeitet. Die vorliegenden Änderungsvorschläge sind das Ergebnis dieses partizipativen Prozesses.

Folgende zentrale Änderungen schlägt der Regierungsrat auf Basis dieser Vorarbeiten zur Um-setzung vor.

- *Frühe Sprachförderung: Die Einwohnergemeinden können neu für Kinder mit unzureichenden Sprachkenntnissen ein Angebot der frühen Sprachförderung einführen. Damit wird den Kindern mit unzureichenden Deutschkenntnissen der Einstieg in die Bildungslaufbahn erleichtert.*
- *Basisstufe: Mit Beschluss vom 14. September 2016 ermöglichte der Kantonsrat in Ausnahmefällen die Schaffung von Basisstufen in Aussenschulen. Bereits damals war die Beschränkung auf Ausnahmefälle in Aussenschulen umstritten. Diese Einschränkung wird aufgehoben und die Einführung von Basisstufen allen Schulen ermöglicht.*
- *Schulergänzende Tagesstrukturen: Mit Beschluss vom 14. September 2023 nahm der Kantonsrat eine Motion an, welche die finanzielle Beteiligung des Kantons an den Kosten der schulergänzenden Tagesstrukturen der Einwohnergemeinden fordert. Analog der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter trägt der Kanton neu 40 Prozent der Kosten, sofern die Einwohnergemeinden kantonale Qualitätsvorgaben einhalten.*
- *Forschungsförderung: Das Bildungsgesetz sieht bisher einzig den Zugang von Studierenden zu Aus- und Weiterbildungen im Hochschulbereich vor. Ergänzend wird eine Grundlage für die Forschungsförderung und so eine Grundlage für die Unterstützung des gesamten Leistungsauftrags der Hochschulen geschaffen.*
- *Entlastung der Klassenlehrpersonen: Die Klassenlehrpersonen der Volksschulen werden für ihre Aufwendungen neu mit zwei Lektionen entlastet. Im Gegenzug kann der Klassenpool reduziert werden.*
- *Pädagogisches Medienzentrum: Die Lehrpersonen des Kantons Obwalden haben keinen Zugang zu einem pädagogischen Medienzentrum, das eine breite Palette an pädagogisch-didaktischen Materialien anbietet. Neu wird dieser Zugang wieder sichergestellt.*
- *Finanzierung Weiterbildung der Lehrpersonen: Gemäss Bildungsgesetz und Lehrpersonenverordnung müssen sich die Lehrpersonen weiterbilden. Mit der Aufhebung der Kostenbeteiligung der Lehrpersonen an Weiterbildungen werden sie den anderen Angestellten der öffentlichen Verwaltung gleichgestellt, welche auch kostenlos Weiterbildungsangebote besuchen können. Damit wird ein Beitrag zur Attraktivitätssteigerung als Arbeitgeber geleistet.*

Neben inhaltlichen Aktualisierungen und Änderungen sollen verschiedene terminologische Anpassungen vorgenommen werden. So soll beispielsweise der Begriff „Erziehungsberechtigte“

neu „Eltern bzw. Erziehungsberechtigte“ lauten oder der Begriff „Lernende“ für Jugendliche in der Berufsbildung verwendet werden.

Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen haben auf die grundsätzliche Kostenaufteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden nur geringfügigen Einfluss. Insgesamt ist auf Basis von Kostenabschätzungen mit Mehrkosten für Kanton und Einwohnergemeinden von rund Fr. 1 237 000.– zu rechnen. Der Kantonsanteil beträgt rund Fr. 532 000.–, wovon Fr. 480 200.– auf die vom Kantonsrat geforderte Kostenbeteiligung an den schulergänzenden Tagesstrukturen zurückzuführen sind.

I. Ausgangslage

Am 16. März 2006 verabschiedete der Kantonsrat das Bildungsgesetz (BiG; GDB 410.1) und schuf damit zum ersten Mal einen umfassenden Gesetzesrahmen für die Bildung. Mit dem Bildungsgesetz wurden zeitgleich die Bildungsverordnung (BiV; GDB 410.11) sowie die Volksschulverordnung (VSchV; GDB 412.11) erlassen. Mit der zwei Jahre später verabschiedeten Lehrpersonenverordnung (LPV; GDB 410.12) sowie der Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung (GDB 410.13) vom 28. Oktober 2010 und der Stipendienverordnung (GDB 419.11) vom 16. April 2014 regelte der Kanton das Bildungswesen zwischen 2006 und 2014 umfassend.

Das Schulwesen ist gemäss Art. 62 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) Aufgabe der Kantone. Entsprechend regelt die kantonale Bildungsgesetzgebung insbesondere die Volksschulstufe und den Bereich der Sonderschulung umfassend und praktisch ohne Bundesvorgaben. Die Sekundarstufe II und die Hochschulen regeln Bund und Kantone gemeinsam. Die Bildungsangebote der Volksschule, deren Aufgaben und Zuständigkeiten, insbesondere auch die Rolle der Einwohnergemeinden sowie die Finanzierungsfragen sind in der kantonalen Gesetzgebung zu regeln.

Das Bildungsgesetz von 2006 und seine Folgeerlasse haben sich im Grundsatz in den letzten bald zwanzig Jahren sehr bewährt. Das Bildungswesen als Gesamtes und die Schulen vor Ort haben sich gut entwickelt, und auf den verschiedenen Steuerungsebenen konnte auf die veränderten Rahmenbedingungen und die sich ändernden Herausforderungen reagiert werden. In einzelnen Bereichen wurden die gesetzlichen Grundlagen seither angepasst, jedoch nie mehr umfassend überprüft. Das Bildungs- und Kulturdepartement hat deshalb in den letzten Jahren in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden sowie weiteren Bildungspartnern die bestehenden gesetzlichen Regelungen systematisch überprüft und den Überarbeitungsbedarf ermittelt. Dabei zeigte sich, dass die heutigen Regelungen gewisse Unzulänglichkeiten und formelle Mängel haben oder Schwierigkeiten in der Umsetzung zeitigen, die es anzugehen gilt. Einige Themen wurden überdies im Jahr 2006 nicht abschliessend geklärt, andere sind im Laufe der Zeit neu hinzugekommen oder haben an Bedeutung gewonnen. Damit die Bildungsgesetzgebung der heutigen Schulrealität gerecht wird und für die nächsten Jahre den Schulen einen Entwicklungsrahmen geben kann, muss sie sich weiterentwickeln, neue Themen aufnehmen und Entwicklungen der vergangenen Jahre nachvollziehen.

II. Revision Bildungsgesetzgebung

1. Zielsetzung

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision werden das Bildungsgesetz samt seinen Verordnungen der heutigen Schulrealität angepasst und den Schulen Entwicklungsperspektiven für die nächsten rund 20 Jahre aufgezeigt. Unter Einbezug der relevanten Partner und unter Berücksichtigung der aktuellen Schulentwicklung wird die Gesetzgebung aktualisiert.

2. Erarbeitungsprozess / Projektorganisation

In einem mehrstufigen Verfahren hat das Bildungs- und Kulturdepartement in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden, den Schulen und weiteren Bildungspartnern in einer ersten Projektphase mögliche Revisionsthemen gesammelt, diese thematisch zusammengefasst und bewertet. Dabei zeigte sich eine sehr breite Palette von Revisionsanliegen und der Wunsch, den überwiegenden Teil dieser Themen vertieft zu prüfen. Basierend auf dieser Auslegeordnung beauftragte der Regierungsrat mit Beschluss vom 8. November 2022 (Nr. 133) das Bildungs- und

Kulturdepartement, die Gesetzesrevision an die Hand zu nehmen, und legte die Projektorganisation wie folgt fest:

Projektleitung: Die Projektleitung wird durch den Departementssekretär des Bildungs- und Kulturdepartements wahrgenommen. Verschiedene Mitarbeitende aus dem Departementssekretariat sowie weitere Departements- und Verwaltungsmitarbeitende sind in den Erarbeitungsprozess involviert.

Projektgruppe: Die Projektgruppe wird vom Departementssekretär des Bildungs- und Kulturdepartements geleitet. Die Projektgruppe besteht auf Gemeindeseite aus drei Schulleitenden, auf Verwaltungsseite aus den betroffenen Amtsleitenden, einer Vertretung des kantonalen Rechtsdienstes sowie weiteren Projektmitarbeitenden.

Steuergruppe: Die Steuergruppe wird durch den Vorsteher des Bildungs- und Kulturdepartements geleitet und umfasst vier Schulratspräsidentinnen und Schulratspräsidenten. Sie entscheidet über Anträge zuhanden des Departements.

Die Projektorganisation stellt sicher, dass alle Einwohnergemeinden entweder mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats oder der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter vertreten sind. Dieser enge Einbezug aller Einwohnergemeinden ist darin begründet, dass diese von Gesetzesänderungen in vielen Bereichen direkt betroffen sind. Weitere Partner wie der Lehrerinnen- und Lehrerverband Obwalden, der Verband Musikschulen Obwalden oder der Gewerbeverband Obwalden wurden durch die Projektleitung einbezogen.

Im Frühjahr 2023 erarbeitete die Projektleitung rund 34 Massnahmen und stellte je die Ausgangslage, das Revisionsanliegen sowie mögliche Anpassungsvorschläge dar. Auf Basis dieser Grundlagen diskutierten und ergänzten die Projektgremien die Massnahmen und empfahlen dem Departement am Ende gut zwei Drittel der Massnahmenvorschläge zur Umsetzung. Zusätzlich nahm das Departement redaktionelle Änderungen in die Vorlage auf.

Es ist geplant, die Vorlage mit Ausnahme von gewissen Themen, welche seitens der Einwohnergemeinden oder des Kantons eine Vorlaufzeit benötigen (z.B. Zugang Medienzentrum, schulergänzende Tagesstrukturen, frühe Sprachförderung), per 1. August 2025 in Kraft zu setzen.

Im Erarbeitungsprozess zeigte sich der Bedarf, dass das Schulpersonal, welches nicht eine Ausbildung als Lehrperson hat (Schulsozialarbeit, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Lehrpersonen der Musikschulen, Schulleitende, etc.), ähnlich wie die Lehrpersonen kantonal einheitliche Anstellungsbedingungen erhalten sollten. Das Departement entschied aufgrund des Umfangs einer solchen Regelung in Form einer Schulpersonalverordnung, diese Massnahme als Folgearbeit in einem eigenen Gesetzgebungsprojekt anzugehen.

3. Vernehmlassung

Das Bildungs- und Kulturdepartement führte vom 15. Mai 2024 bis am 15. August 2024 eine Vernehmlassung durch. Es gingen insgesamt 24 Stellungnahmen ein. Alle Einwohnergemeinden, viele Parteien sowie Verbände, Vereine, Institutionen und Einzelpersonen nahmen dabei Stellung.

Die zentralen Revisionspunkte waren in der Vernehmlassung im Grundsatz unbestritten. Die Einwohnergemeinden haben bei verschiedenen Themenbereichen wichtige Hinweise insbesondere für deren Umsetzung gegeben. Das Bildungs- und Kulturdepartement hat auf Basis der Vernehmlassungsrückmeldungen die Vorlage überarbeitet und an verschiedenen Stellen präzisiert.

Aufgrund der Vernehmlassungsrückmeldungen, der durch den Lehrerinnen- und Lehrerverein Obwalden eingereichten „Petition für eine starke Schule und eine gute Obwaldner Bildungsqualität“ sowie in Anbetracht der Entwicklungen in anderen Kantonen wird zur Entlastung der Klassenlehrpersonen der Volksschule die Erhöhung von einer auf zwei Lektionen beantragt.

III. Zentrale Revisionspunkte

4. Frühe Sprachförderung (Art. 66b BiG)

Eine der wichtigen Nahtstellen in der Bildungskarriere ist der Übergang vom Vorschul- in den Schulbereich. Mit dem Kindergarteneintritt lösen sich viele Kinder zum ersten Mal vom Elternhaus und treten in eine Spiel- und Lerngruppe mit anderen Kindern ein. Gute Kenntnisse der deutschen Sprache sind ein entscheidender Faktor für eine erfolgreiche Bildungslaufbahn. In den letzten Jahren ist die Diskrepanz der Deutschkenntnisse der Kinder beim Kindergarteneintritt grösser geworden. Deshalb gelingt der Einstieg vermehrt nicht wunschgemäss. Einige Einwohnergemeinden bieten darum bereits heute „Vorkurse“ für den Kindergarteneintritt von Kindern mit tiefen sprachlichen und kulturellen Kenntnissen an.

Verschiedene andere Kantone haben bereits auf diesen Umstand reagiert und für Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen Angebote geschaffen. Die Eltern werden jeweils aufgefordert, mittels Fragebogen die Sprachkenntnisse der Kinder anzugeben. Dafür stehen breit erprobte Fragebogen der Universität Basel zur Verfügung. Im Kanton Basel-Stadt müssen Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen beispielsweise ein Jahr vor dem obligatorischen zweijährigen Kindergarten mindestens zwei Halbtage in eine Spielgruppe oder eine Kindertagesstätte gehen, welche auf die Deutschförderung spezialisiert ist. Im Kanton Luzern können die Gemeinden ein Jahr vor dem obligatorischen Kindergarten Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen verpflichtet, ein Angebot der frühen Sprachförderung regelmässig zu besuchen. In Luzern kann diese Förderung auch im Rahmen des freiwilligen Kindergartens stattfinden.

In den Projektgremien war der Bedarf der Schaffung einer rechtlichen Grundlage unbestritten. Die Schulen können deshalb spätestens ein Jahr vor dem obligatorischen Kindergarten für Kinder mit unzureichenden Sprachkenntnissen ein Angebot der frühen Sprachförderung einführen.

Basierend auf den Erfahrungen des Kantons Luzern ist für die Einwohnergemeinden mit Kosten von insgesamt Fr. 160 000.– pro Jahr zu rechnen.

5. Kindergarten (Art. 68 BiG)

Während in fast allen Kantonen der Zweijahreskindergarten bereits seit längerem besteht, haben die Einwohnergemeinden in den letzten Jahren intensiv in den Auf- und Ausbau des Kindergartenangebots investiert. Der Anteil an Kindern, welche den freiwilligen Kindergarten besuchen, ist in den letzten zehn Jahren von etwas über 20 Prozent auf rund 70 Prozent angewachsen und hat sich damit dem schweizerischen Durchschnitt von 85 Prozent angenähert. Inzwischen bieten alle Einwohnergemeinden den Zweijahreskindergarten an. Mit der Verschiebung des Stichtages zur Einschulung von Ende Juli auf Ende Februar wird mit einem weiteren Zuwachs von Kindern im freiwilligen Kindergarten zu rechnen sein.

Um die Schulrealität im Gesetz abzubilden, wird das Bildungsgesetz mit dem Grundsatz ergänzt, dass die Einwohnergemeinden zwei Kindergartenjahre anbieten. Der Besuch des ersten Kindergartenjahres bleibt für die Kinder weiterhin freiwillig.

Diese Gesetzesanpassung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen, da bereits alle Einwohnergemeinden zwei Kindergartenjahre anbieten.

6. Basisstufe (Art. 69 BiG)

Der Kindergarten sowie der Übergang in die Primarschule sind für die Bildungskarriere von Schülerinnen und Schülern eine entscheidende Wegmarke. Um den Kindertageeintritt und den Übergang in die Primarschule möglichst gut zu gestalten, haben sich in den letzten Jahren in der Schweiz verschiedene Modelle etabliert. Neben dem bewährten Modell mit Kindergarten und 1./2. Klasse hat sich das Basisstufen-Modell durchgesetzt, in welchem die Kinder den Kindergarten und die ersten beiden Primarschuljahre in einer Abteilung zusammen besuchen. Die Basisstufe ermöglicht einen fließenderen, individuelleren Übergang vom Kindergarten in die Primarschule. Eine breit angelegte wissenschaftliche Studie in verschiedenen Deutschschweizer Kantonen von 2004 bis 2010 zeigte, dass die Kinder in beiden Modellen vergleichbar viel lernen und in beiden Modellen am Ende gut auf die dritte Klasse vorbereitet sind.

Am 14. April 2016 beschloss der Kantonsrat in einem Nachtrag zur Volksschulverordnung die Einführung der Basisstufe, beschränkte diese jedoch auf Ausnahmefälle in Aussenschulen. Seit dem Schuljahr 2011/12 führte die Einwohnergemeinde Sachseln in Flüeli-Ranft bereits eine Basisstufe, welche vom Regierungsrat zuvor als Schulentwicklungsprojekt befristet bewilligt wurde. Nach der Verordnungsanpassung konnte diese Basisstufe unbefristet weitergeführt werden. In der Zwischenzeit hat auch die Einwohnergemeinde Kerns im Melchtal eine Basisstufe eröffnet. Die Einwohnergemeinde Lungern beabsichtigte eine Basisstufe einzuführen, musste das Vorhaben aufgrund des heutigen Bildungsgesetzes aber sistieren. Der Kanton hielt damals an einem kantonal möglichst einheitlichen Schulsystem fest und beschränkte die Basisstufe gegen den Willen fast aller Gemeinden auf Ausnahmefälle in Aussenschulen.

Die Diskussion mit den Gemeinden zeigte nun, dass die aktuelle Situation für die Schulen unbefriedigend ist und sie im Bedarfsfall selbst über die Einführung einer Basisstufe entscheiden wollen. Aus Sicht des Regierungsrats kann dieser Gestaltungsspielraum den Einwohnergemeinden gewährt werden, da beide Modelle vergleichbare Lernfortschritte ermöglichen und beide Modelle der Struktur und den Vorgaben des Lehrplans 21 entsprechen. Insbesondere bei einer kleinen Anzahl von Schülerinnen und Schülern pro Jahrgang bietet die Basisstufe Chancen für einen gezielten Ressourceneinsatz.

Die Wahlmöglichkeit der Einwohnergemeinde bei der Gestaltung des Schuleinstieges hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

7. Schullergänzende Tagesstrukturen (Art. 66a BiG)

Die schullergänzenden Tagesstrukturen sind im geltenden Bildungsgesetz als eine Aufgabe von Kanton und Einwohnergemeinden festgehalten. Wie in kaum einem anderen Bereich der Bildungsgesetzgebung haben sich die schullergänzenden Tagesstrukturen seit Inkrafttreten des Bildungsgesetzes entwickelt. In der Zwischenzeit haben sich solche in allen Gemeinden etabliert. In einigen Einwohnergemeinden bestehen Betreuungsangebote, welche den ganzen Tag abdecken, in anderen werden Mittagstische angeboten.

Bis 2014 beteiligte sich der Kanton mit einer Anschubfinanzierung an den Kosten, seither tragen die Einwohnergemeinden die Kosten abzüglich der Elterntarife selbst. Der Bund unterstützt seit vielen Jahren den Aufbau von schullergänzenden Tagesstrukturen ebenfalls mit Anschubfinanzierungen.

Ende 2016 stimmte der Kantonsrat einem Nachtrag zum Bildungsgesetz zu, der analog zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (GDB 870.7) bedarfsgerechte Tagesstrukturen (07.00 bis 18.00 Uhr), eine Finanzierung mit Normkosten sowie die Kostentragung

durch Kanton und Gemeinden vorsah. Dagegen wurde das Referendum ergriffen. Das Stimmvolk lehnte den Nachtrag an der Abstimmung vom 21. Mai 2017 mit 57,61 Prozent ab. Am 14. September 2023 nahm der Kantonsrat die Motion betreffend schulergänzende Tagesstrukturen und familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter mit 38 zu 11 Stimmen bei einer Enthaltung an. Die Motion beauftragt den Regierungsrat, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass der Kanton die Einwohnergemeinden bei den Kosten für die freiwillig geführten schulergänzenden Tagesstrukturen unterstützen kann.

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision wird einerseits das Kernanliegen des Referendumskomitees von 2016 aufgenommen, indem die Gemeindeautonomie nicht durch ein Angebotsobligatorium oder weitere Vorgaben eingeschränkt wird. Andererseits wird der Motionsauftrag umgesetzt, indem der Kanton sich neu an den Kosten der Einwohnergemeinden für die schulergänzende Betreuung beteiligt. Die Gewährung solcher Beiträge wird er an Vorgaben knüpfen. Der Anteil des Kantons an den Kosten der schulergänzenden Tagesstrukturen beträgt wie im Vorschulbereich 40 Prozent.

Für die Erhebung der aktuellen Nettokosten wurden die Kostenstellen 218 „Tagesbetreuung“ aller Einwohnergemeinden in der Rechnung 2022 addiert. In der Einwohnergemeinde Sarnen wurden zudem die Nettokosten Kindertagesstätte KITS, welche Kinder im Schulalter betreut, hinzugerechnet. Insgesamt wiesen die Einwohnergemeinden folgende Nettokosten aus.

Aufwand:	Ertrag	Nettoaufwand
Fr. 2 903 900.–	Fr. 793 200.–	Fr. 1 200 500.–

Kosten schulergänzende Tagesstrukturen Rechnung 2022

Mit der neuen Kostenaufteilung zwischen Einwohnergemeinden und Kanton wird der Kantonsanteil an den Kosten der schulergänzenden Tagesstrukturen auf Basis der Rechnung 2022 Fr. 480 200.– betragen.

8. Musikschulen

Die Musikschulen sind heute im kantonalen Bildungsgesetzgebung nur knapp geregelt (Art. 44, Art. 49 und Art. 124 Abs. 2 Bst. c BiG, Art. 24 BiV). Sie werden durch die Einwohnergemeinden selbstständig geführt und finanziert (Art. 49 BiG). Diese regeln die Anstellung der Musikschullehrpersonen, die Kostenbeteiligung der Eltern oder die organisatorische Zuteilung der Musikschule entsprechend selbst. Bei der Erarbeitung der Vorlage wurden mit den Musikschulleitenden und in den Projektgremien verschiedene Varianten einer verstärkten Koordination geprüft. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen der Einwohnergemeinden wird grundsätzlich am bisherigen Modell der kommunalen Musikschulen festgehalten. Neu werden die Anstellungsbedingungen der Musikschullehrpersonen kantonal vereinheitlicht werden, wozu im Nachgang zur BiG-Revision eine separate Vorlage (Schulpersonalverordnung oder erweiterte Lehrpersonenverordnung) erarbeitet werden wird (vgl. Ziff. II.2.).

9. Forschungsförderung (Art. 110ff. BiG)

Der Leistungsauftrag von Hochschulen umfasst Lehre, Forschung und Dienstleistungen sowie Weiterbildung (vgl. dazu Art. 30 Abs. 1 Bst. b Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich [HFKG; SR 414.20]). Das Bildungsgesetz regelt im Tertiärbereich bisher nur den Zugang von Studierenden zu Aus- und Weiterbildungen. Als Träger der Fachhochschule Zentralschweiz – Hochschule Luzern – unterstützt der Kanton jedoch bereits seit vielen Jahren auch die Forschung der Hochschule. Basierend auf der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung (GDB 415.42) leistet der Kanton auch seine Beiträge an das Centre Suisse d'Électronique et de Microtechnique (CSEM) in Alpnach sowie an den Verein InnovationsTransfer Zentralschweiz (ITZ). Vor diesem Hintergrund

wird die Forschungsförderung sowie der Wissens- und Technologietransfer auch explizit als kantonale Aufgabe im Bildungsgesetz bezeichnet.

Diese Gesetzesanpassung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen, bietet jedoch die Grundlage für kantonale Beiträge, welche in eigenen Vorlagen von den zuständigen Behörden genehmigt werden müssen.

10. Pädagogisches Medienzentrum (Art. 42 Abs. 3 BiG)

Lehrpersonen brauchen für die Unterrichtsvorbereitung eine breite Palette an pädagogisch-didaktischen Materialien. Für den Zugang zu diesen Materialien betreiben die Pädagogischen Hochschulen und die Kantone pädagogische Medienzentren oder didaktische Zentren. In der Schweiz betreiben praktisch alle Kantone eigene Medienzentren. In der Region gibt es in Stans, Altdorf, Luzern oder Schüpfheim entsprechende Zentren.

Durch Beschluss des Kantonsrats vom 2. Dezember 2004 kündigte der Kanton im Rahmen des Gesetzes über das Entlastungsprogramm (GAP) den Vertrag mit dem pädagogischen Medienzentrum Luzern. Seither hat Obwalden keinen Zugang zu einem pädagogischen Medienzentrum mehr. Die Schulen haben in der Zwischenzeit ihre Bibliotheken für die Lehrpersonen etwas ausgebaut. Diese decken jedoch bei Weitem nicht das Angebot eines pädagogischen Medienzentrums ab. Deshalb steht seit Jahren die Forderung der Lehrpersonen im Raum, Zugang zu einem ortsnahen pädagogischen Medienzentrum zu erhalten. Einzig die Lehrpersonen von Engelberg haben dank einer Vereinbarung mit der Gemeinde Stans Zugang zum Didaktischen Zentrum Stans. Aufgrund des fehlenden Angebots im Sarneraatal nutzen verschiedene Lehrpersonen, teilweise ohne Berechtigung, umliegende Medienzentren. In den Projektgremien sprachen sich alle Gemeindevertretenden dafür aus, für die Lehrpersonen den Zugang zu einem pädagogischen Medienzentrum zu schaffen, wenn möglich im Kanton.

Aufgrund dieser Ausgangslage soll der Kanton die Versorgung der Obwaldner Lehrpersonen mit geeigneten pädagogisch-didaktischen Medien sicherstellen. Die konkrete Ausgestaltung des Angebots und dabei insbesondere, ob ein eigenes pädagogisches Medienzentrum aufgebaut, der Zugang zu einem ausserkantonalen Zentrum gewährt oder in welcher anderen Form die Versorgung sichergestellt werden soll, definiert der Regierungsrat nach Anhörung der Einwohnergemeinden in Ausführungsbestimmungen.

Bisher wurden die pädagogischen Materialien für die Lehrpersonen vollständig durch die Einwohnergemeinden finanziert. Der Kanton definiert weitgehend das Angebot an Lehrmittel und stellt dieses bereit. Das pädagogische Medienzentrum wird auch Lehrpersonen der kantonalen Schulen offenstehen. Demzufolge ist eine Beteiligung des Kantons an den Kosten richtig. Die Finanzierung erfolgt deshalb neu zu drei Vierteln durch die Einwohnergemeinden und zu einem Viertel durch den Kanton. Die Höhe der Kosten ist aktuell schwierig abzuschätzen, da sie stark von der konkreten Ausgestaltung des Angebots (Zugang zu einem bestehenden Medienzentrum ermöglichen oder eigenes Medienzentrum anbieten) abhängt. Basierend auf einer Kostenerhebung der im Kanton Nidwalden aktuell durch die Gemeinden getragenen Kosten und basierend auf Erfahrungswerten wäre beim Betrieb eines eigenen pädagogischen Medienzentrums mit Gesamtkosten von jährlich rund Fr. 200 000.– zu rechnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass kommunale Kosten eingespart werden können. Wie hoch diese Einsparung ist, hängt stark von der konkreten Ausgestaltung des Angebots ab und kann deshalb nicht genau beziffert werden.

11. Finanzierung Weiterbildung der Lehrpersonen (Art. 37 LPV)

Gemäss Bildungsgesetz und Lehrpersonenverordnung haben sich Lehrpersonen weiterzubilden. Der Kanton sorgt für ein ausreichendes Weiterbildungsangebot (vgl. Art. 31 BiG). Im Zuge

verschiedener kantonaler Sparmassnahmen wurden Teilnehmendenbeiträge für die thematisch frei wählbaren Weiterbildungskurse eingeführt.

Neben dem Erlass von Studentafel und Lehrplan sowie der Bestimmung der obligatorischen Lehrmittel, ist die Weiterbildung der Lehrpersonen das wichtigste Steuerungsinstrument des Kantons, um direkten Einfluss auf die Schul- und Unterrichtsentwicklung zu nehmen. Mit der Aufhebung der Kostenbeteiligung der Lehrpersonen an Weiterbildungen werden sie den anderen Angestellten der öffentlichen Verwaltung gleichgestellt. Mit dieser Massnahme kann ein Beitrag zur Attraktivitätssteigerung als Arbeitgeber geleistet und eine mit den umliegenden Kantonen vergleichbare Regelung getroffen werden. Nicht zuletzt wird damit Verwaltungsaufwand reduziert, der durch die Rechnungsstellungen für unzählige kleine Teilnehmendenbeiträge entstanden ist.

Die Aufhebung der Teilnehmendenbeiträge führt zu einem Minderertrag von rund Fr. 30 000.– bei den Einwohnergemeinden und rund Fr. 2 000.– beim Kanton.

12. Zweite Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen

Bei Klassenlehrpersonen von Klassen bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit vermindert sich gemäss Anhang 1 der Lehrpersonenverordnung die Unterrichtsverpflichtung um jeweils eine Lektion. Als zentrale Vertrauensperson für die Schülerinnen und Schüler sowie als wichtige Ansprechperson für die Eltern, die Fachlehrpersonen und die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen nehmen die Klassenlehrpersonen eine zentrale Stellung im Klassengefüge ein. Die Stärkung der Klassenlehrpersonen ist deshalb seit längerer Zeit ein zentrales politisches Thema.

Im Nachgang zum Nachtrag zum Bildungsgesetz vom 29. Juni 2018 analysierte das Bildungs- und Kulturdepartement zusammen mit den Schulpartnern die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen umfassend. Die zweite Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen wurde dabei intensiv diskutiert, dieser Vorschlag jedoch nicht umgesetzt. An seiner Stelle beschloss der Kantonsrat mit dem Nachtrag zur Lehrpersonenverordnung vom 10. September 2020 den Klassenpool. Die Schulen der Einwohnergemeinden können mit dem Klassenpool den Lehrpersonen für die Bewältigung anspruchsvoller Aufgaben bei der Klassenführung Ressourcen zur Verfügung stellen. Der Klassenpool wird seit dem Schuljahr 2021/22 eingesetzt. Er hat sich in der Praxis als ein flexibles Unterstützungsinstrument für besonders belastete Klassen sehr bewährt. Gleichzeitig zeigt sich nun aber, dass die regulären Aufgaben der Klassenlehrpersonen umfangreicher geworden sind, mehr Zeit in Anspruch nehmen und durch die punktuelle Entlastung durch den Klassenpool zu wenig abgedeckt sind. Zur Entlastung und Attraktivierung der Klassenlehrpersonen, welche in der Regel in hohen Pensen arbeiten, wird deshalb eine zweite Entlastungslektion geschaffen. Durch die zweite Entlastungslektion kann im Gegenzug die Mindestausstattung des Klassenpools von $\frac{3}{4}$ Lektion auf $\frac{1}{2}$ Lektion pro Klasse reduziert werden. Die Aufstockung auf zwei Entlastungslektionen erfolgt nur in der Volksschule, da der Aufgabenumfang der Klassenlehrpersonen am Gymnasium (1. bis 3. Klasse) geringer ist.

Im interkantonalen Vergleich zeigt sich, dass die zweite Entlastungslektion in immer mehr Kantonen bereits eingeführt wurde oder eingeführt werden soll. Die Einführung der zweiten Entlastungslektion leistet auch einen Beitrag zur Attraktivität der Obwaldner Schulen als Arbeitgeber.

Mit der Einführung der zweiten Entlastungslektion bei gleichzeitiger Reduktion des Klassenpools ist bei den Einwohnergemeinden mit Mehrkosten von insgesamt Fr. 775 000.– zu rechnen.

13. Terminologie und weitere Anpassungen

Mit der Gesetzesrevision werden einige terminologische Anpassungen gemacht:

Neu wird von „Eltern bzw. Erziehungsberechtigten“ gesprochen. Mit dem Bildungsgesetz 2006 wurde der Begriff „Erziehungsberechtigte“ eingeführt. Mit dieser Formulierung sollten auch nichtleibliche Eltern oder Alleinerziehende mitgemeint werden. Nach Erreichen der Volljährigkeit ist jedoch der Begriff nicht mehr korrekt, da mit der Volljährigkeit die Erziehungsberechtigung entfällt. Dennoch gibt es Bestimmungen in der Gesetzgebung, welche sich auch auf die Zeit nach der Volljährigkeit beziehen (Gymnasialbildung und weitere Vollzeitausbildungen, Stipendientwesen). In diesem Alter ist der Begriff „Erziehungsberechtigte“ nicht mehr richtig.

Neu wird für die Jugendlichen, welche in der beruflichen Grundbildung sind, der gebräuchliche und im Berufsbildungsgesetz des Bundes (BBG; SR 412.10) verankerte Begriff „Lernende“ verwendet. Somit werden die Kinder während der obligatorischen Schulzeit (inklusive Brückenangebote) Schülerinnen und Schüler, die Jugendlichen in einer allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe II sowie die jungen Erwachsenen in der Hochschulbildung Studierende und die Jugendlichen in der Berufsbildung Lernende genannt.

Im Bildungsgesetz wurde bisher immer vom „zuständigen“ Amt bzw. Departement gesprochen. Neu werden das Departement und die Ämter mit der Amtsbezeichnung genannt, soweit das Departement oder das Amt klar definiert werden kann. Können verschiedene Ämter zuständig sein (so zum Beispiel in stufenübergreifenden Bestimmungen), so wird weiterhin vom „zuständigen Amt“ gesprochen. Dies entspricht den geltenden Richtlinien zur Gesetzestchnik der Staatskanzlei (Ziff. VI.4.).

Soweit sich Änderungen auf die vorstehend erwähnten redaktionellen Anpassungen beschränken (Einfügen von „Eltern“ und „Lernende“ sowie konkrete Bezeichnung des Departements bzw. des zuständigen Amtes) werden diese bei den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln unter Ziffer IV. nicht mehr erwähnt. Darüber hinausgehende redaktionelle Anpassungen werden aber erläutert.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

14. Nachtrag Bildungsgesetz

Art. 1 *Geltungsbereich*

Kleinere redaktionelle Anpassung, damit auch die Forschung und allfällige weitere Themen, die nicht direkt die Aus- oder Weiterbildung betreffen, miterfasst sind.

Art. 2 *Bildungsziele*

Abs. 2: Redaktionelle Anpassung, da die Ausbildung nach Lehrplänen als Hauptziel in der bisherigen Fassung nicht ausdrücklich erwähnt war.

Art. 3 *Gliederung*

Abs. 1: Es wird auf eine Grafik verzichtet, nachdem diese unter <https://www.edk.ch/de/bildungssystem/kantonale-schulorganisation/schulstrukturen> jährlich aktualisiert wird.

Art. 5 *Bildungsangebot*

Abs. 1: Es wird die rechtliche Grundlage geschaffen, um Forschung, Wissens- und Technologietransfer und damit zusammenhängende Dienstleistungen zu ermöglichen.

Art. 7 *Aufsicht*

Abs. 1: Streichung des gegenwärtig zu eng gefassten Verweises auf Art. 9 Abs. 1 Bst. a bis d, da sich die Aufsicht auf alles bezieht, wofür der Kanton den Einwohnergemeinden Vorgaben macht (siehe dazu auch Anpassungen zu Art. 9 BiG).

Abs. 2: Nebst den Einzelheiten zur Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Schulentwicklung (vgl. Art. 6 Abs. 4 BiG) regelt der Kantonsrat auch jene zur Aufsicht in einer Verordnung, was neu in Abs. 2 festgehalten wird.

Art. 9 *Schulen und Angebote der Einwohnergemeinde*

Bst. e: Aufhebung, da seit dem Inkrafttreten des Kulturgesetzes (KuG; GDB 451.1) am 1. Juli 2016 die Schulbibliothek in Art. 20 KuG geregelt ist. Die Streichung von Bst. e wurde damals vergessen.

Art. 12 *Schulergänzende Tagesstrukturen und Angebote*

Der Artikel ist gesetzessystematisch am falschen Ort (2. Stufenübergreifende Bestimmungen) und deshalb an dieser Stelle aufzuheben, zumal die Kantonsschule das Mensaangebot in Art. 90a BiG separat regelt. Die schulergänzenden Tagesstrukturen gehören unter die Schulen der Einwohnergemeinde und sind neu in Art. 66a BiG geregelt.

Art. 14 *Schulweg*

Abs. 2: Die bisherige Bestimmung sah nur die unentgeltliche Benützung eines Schulbusses oder öffentlichen Verkehrsmittels vor. Für Schülerinnen und Schüler, die an einem Ort auf Gemeindegebiet wohnen, welcher mit öffentlichem Verkehr nicht und mit Schulbus nur umständlich zu erreichen ist, sah die Bestimmung keine Lösung vor. Die Einwohnergemeinden führten in diesen Fällen deshalb eine Entschädigung an private Transportkosten ein, was bisher im Gesetz nicht als Möglichkeit abgebildet war. Neu wird die Bestimmung allgemein gehalten, indem die Einwohnergemeinde bei unzumutbarem Schulweg für eine angemessene Fahrgelegenheit sorgt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen die Kinder dabei – um der Mindestgarantie von Art. 19 BV (Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht) standzuhalten – sicher, zuverlässig und zeitgerecht zur Schule und zurückbefördert werden. Dies kann mit einem Schulbus oder öffentlichen Verkehrsmitteln geschehen. Es fällt dabei nicht zum Vornherein ausser Betracht, die Eltern selbst (oder von diesen beizuziehende Angehörige, Nachbarn oder Dritte) unter Schadloshaltung für den damit verbundenen Aufwand mit dem Schultransport zu betrauen, soweit dies für sie möglich und zumutbar ist. Einer besonderen gesetzlichen Grundlage bedarf es dazu nicht. Eine Mitwirkungspflicht der Eltern in schulischen Belangen geht bereits mit der ihnen obliegenden Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder einher. Sodann stehen die Eltern auch insofern in der Pflicht, als die Kinder auf dem Schulweg in erster Linie unter ihrer Verantwortung stehen. Es hält vor der Bundesverfassung stand, wenn eine Einwohnergemeinde bei für die Kinder unzumutbarem Schulweg auch einen möglichen Transport durch die Eltern in Erwägung zieht und einen Schülertransport nur dann einrichtet, wenn ein solcher von diesen aus stichhaltigen Gründen nicht selbst durchgeführt werden kann bzw. sich für diese als unzumutbar erweist. Als mögliche Alternative zu einem mittäglichen Hin- und Rücktransport bei langen Schulwegen und im Verhältnis kurzen Mittagspausen kommt im Übrigen der Besuch eines schulseitig organisierten Mittagstisches mit dem Angebot einer angemessenen Mittagsverpflegung und entsprechender Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler in Frage. Die Teilnahme an einem solchen gilt als zumutbar und entbindet den Schulträger davon, für einen Schultransport (auch) am Mittag besorgt zu sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_433/2011 vom 1. Juni 2012, mit Hinweisen; BGE 140 I 153).

Sodann wird in der Vorlage die Pflicht der Einwohnergemeinden, für einen unzumutbaren Schulweg aufzukommen, ausgedehnt. Bisher ist in Art. 96 Abs. 2 BiG geregelt, dass die Eltern die Kosten für den Schulweg während der gesamten gymnasialen Ausbildung tragen. Einige Einwohnergemeinden tragen diese Kosten während der obligatorischen Schulzeit bereits heute. Deshalb forderten Vertreter der Gemeinden, dass alle Einwohnergemeinden während der obligatorischen Schulzeit die Kosten auch für einen unzumutbaren Schulweg zum Gymnasium

tragen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kosten für den Schulweg die Wahl des Bildungsweges nicht beeinflussen. Die Unentgeltlichkeit des Schulwegs soll schliesslich auch im Bereich der frühen Sprachförderung gelten, soweit bei einem Kind der Bedarf für eine solche Förderung ausgewiesen ist (vgl. Art. 66b BiG).

Art. 16 *Ergänzende Bestimmungen*

Die schulergänzenden Tagesstrukturen und Angebote werden gestrichen, da diese kantonalen Vorgaben durch den Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen definiert werden (vgl. Art. 66a Abs. 5 BiG).

Art. 17 *Begriffe*

Abs. 1: Schülerinnen und Schüler werden auch Gymnasiastinnen und Gymnasiasten genannt, die ihre letzten drei Jahre der Schulpflicht an einem Gymnasium verbringen. Diese Jahre gehören zur Sekundarstufe I (vgl. Art. 54 BiG). Bst. b war bisher zu eng formuliert, indem nur die Orientierungsschule erwähnt war. Schliesslich sind auch Jugendliche, die ein Brückenangebot besuchen, neu ausgebildet.

Abs. 2: Die Sekundarstufe II beginnt nach Abschluss der Schulpflicht (Art. 80 BiG), beinhaltet aber auch die berufliche Grundbildung. Da die Jugendlichen in der beruflichen Grundbildung von Bundesrechts wegen Lernende genannt werden, war Bst. a zu weit formuliert.

Abs. 3 (neu): Hier wird der Begriff des Lernenden eingeführt, welcher dem Begriff in der Bundesgesetzgebung entspricht. Sämtliche Artikel werden, wo relevant, mit „Lernenden“ ersetzt bzw. ergänzt.

Art. 19 *Pflichten*

Es fehlte bisher an einer gesetzlichen Grundlage, um den an der Kantonsschule seit Jahren obligatorisch erklärten Sprachaufenthalt nötigenfalls durchsetzen zu können. Die erwähnten Schulveranstaltungen sind anderer Natur. Bei einem Sprachaufenthalt handelt es sich um mehr als eine Schulveranstaltung, da ein solcher Aufenthalt ohne Begleitung der Schule stattfindet. Da dadurch ausserdem in einen Bereich eingegriffen wird, der den Eltern vorbehalten ist (Freizeit, Ferien), braucht es eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn. Der Grundsatz muss dort verankert sein, eine Verordnung genügt dafür nicht. Ein mehrwöchiger Sprachaufenthalt ist für Studierende und deren Entwicklung anerkanntermassen bereichernd, wird auch in anderen Kantonen verlangt, und die damit verbundenen Ausbildungsziele lassen sich auf andere Weise nicht befriedigend fördern.

2.3. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte

Da Erziehungsberechtigte nur bis zur Volljährigkeit erziehungsberechtigt sind, wird der Begriff für allfällige Situationen nach der Volljährigkeit mit „Eltern“ ergänzt.

Art. 21 *Begriff Erziehungsberechtigte*

Überschrift: Anders als in den folgenden Artikeln geht es in Art. 21 nur um den Begriff der Erziehungsberechtigten.

Art. 22 *Zusammenarbeit und Information*

Die Ergänzungen in Art. 22 ff. BiG lehnen sich mehrheitlich an die Zürcher Regelung (insbesondere Volksschulgesetz) an.

Abs. 1: Damit auch die kantonalen Schulen auf allen Instanzen abgebildet sind, ist die Bestimmung auf Ebene Schulrat mit Bildungs- und Kulturdepartement zu ergänzen.

Abs. 2: Die Bestimmung wird vom ungewöhnlichen Begriff „Erziehungsprozess“ befreit. Ausserdem werden die Begriffe „Leistungen und Verhalten“ ersetzt durch die Begriffe „fachliche und überfachliche Kompetenzen“ (Terminologie gemäss Lehrplan 21).

Abs. 2a: Eine angemessene Informationspflicht wird über die Volljährigkeit hinaus statuiert, sofern die Eltern für den Unterhalt aufkommen. Dabei geht es allerdings nur um wichtige

schulische Angelegenheiten, die das Kind betreffen, so zum Beispiel eine bevorstehende Repetition eines Schuljahres, ein in Frage stehender Schulausschluss, ob als Disziplinar massnahme oder leistungsbedingt, oder längere, unentschuldigte Schulabwesenheiten.

Abs. 3: Das Recht von Elternteilen ohne elterliche Sorge, auf Verlangen Informationen zu erhalten oder angehört zu werden, ergibt sich bereits aus dem Zivilgesetzbuch. Es soll aber zugunsten der Bürgerfreundlichkeit im BiG bleiben, ergänzt mit dem Hinweis, dass die Bundesgesetzgebung den Rahmen vorgibt.

Abs. 4: Schliesslich wird eine gewisse Informationspflicht der Eltern gegenüber der Schule (Lehrperson oder Schulleitung) über für die Schule bedeutende Ereignisse aus dem privaten Bereich statuiert.

Art. 23 Schulbesuch

Es wird den Eltern zusätzlich die Verantwortung auferlegt, zu Hause geeignete Bedingungen anzubieten, sodass Schülerinnen und Schüler, Studierende bzw. Lernende vorbereitet und ausgeruht die Schule besuchen können.

Art. 24 Mitwirkung im Allgemeinen

Abs. 1: Die Schule hat nicht einen Bildungs-, sondern auch einen Erziehungsauftrag (Art. 2). Die Möglichkeit der Eltern, sich an der Gestaltung der Schulen der Volksschulstufe zu beteiligen, kann im jeweiligen Organisationsstatut festgehalten und konkretisiert werden. Der entsprechende Satz im Gesetz wird gestrichen.

Abs. 3: Bei Personalentscheidungen sowie methodisch-didaktischen Entscheidungen wird neu die Mitwirkung ausdrücklich ausgeschlossen. Personalentscheide wie auch die Aufsicht über die methodisch-didaktische Arbeitsweise der Lehrpersonen werden durch die vorgesetzten Stellen wahrgenommen. Demgegenüber soll die Mitwirkung im Rahmen der Beurteilung nicht a priori ausgeschlossen werden, wie das Einwohnergemeinden im Vernehmlassungsverfahren gefordert haben. Gemäss der Obwaldner Beurteilungskultur ist die Mitwirkung der Eltern in Form von Teilnahme an Beurteilungsgesprächen, Beobachtungen und Rückmeldungen ein zentrales Element und Teil der förderorientierten Beurteilungskultur. Auch im Rahmen der Beurteilung der Lehrpersonen (Art. 23 Abs. 1 Bst. c LPV) sollen die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten weiterhin befragt werden können.

Art. 25 Mitwirkung im Einzelnen

Abs. 1: Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nehmen auch an vorbereitenden Gesprächen teil, soweit solche ihr Kind individuell betreffen und wichtige Entscheidungen zum Gegenstand haben.

Abs. 2: Die Einschränkung, dass der Schulbetrieb durch einen Unterrichtsbesuch der Eltern nicht beeinträchtigt werden darf, wird – in Anlehnung an die Zürcher Regelung – neu aufgenommen.

Abs. 3: Es wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, dass die Schulleitung bzw. das Rektorat Elternveranstaltungen in besonderen Fällen obligatorisch erklären kann.

Art. 27 Anforderungen und Lehrbewilligung

Soweit Anforderungen an die Ausbildung von Lehrpersonen vom Bund geregelt werden (Bundesgesetz über die Berufsbildung), müssen diese erfüllt sein.

Art. 28 Beruflicher Auftrag

Abs. 2 (neu): Die Bestimmung über die Gestaltung des Unterrichts ist gegenwärtig in Art. 63 BiG geregelt und gilt damit streng genommen nur für die Schulen der Einwohnergemeinde. Mit der Neupositionierung gilt sie neu stufenübergreifend. Ausserdem wird sie ergänzt mit dem Schulprogramm, da dieses wichtige Ziel der Schulentwicklung definiert und dadurch bei der Gestaltung des Unterrichts ebenfalls eine Vorgabe darstellt.

Art. 30 *Entlöhnung und berufliche Vorsorge*

Abs. 2: Dieser Absatz wurde vom Regierungsrat nie in Kraft gesetzt (vgl. dazu Art. 134 BiG), nachdem die Entlöhnung der Lehrpersonen in Art. 24 ff. LPV geregelt wurde. Art. 36 BiG sieht denn auch vor, dass der Kantonsrat die Entlöhnung durch Verordnung regelt. Folglich kann Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden.

Art. 38 *b. Aufsicht*

Das Erreichen von Lernzielen ist im Rahmen der Aufsichtstätigkeit nicht überprüfbar. Für die Aufsicht reicht es aus, dass die Bewilligungsvoraussetzung einer mindestens gleichwertigen Bildung und weitere Voraussetzungen im Rahmen der Aufsicht überprüft werden.

Art. 40 *Privatunterricht*

Abs. 1: Die bisherige Formulierung erweckte den Anschein, Privatunterricht sei im Kanton vorgesehen und möglich. Der Artikel ist aber damals mit dem Gedanken an einen Unterricht auf Melchsee-Frutt (s. Protokolle vorberatende Kommission BiG/BiV/VSchV vom 14. April 2004, S. 24) ins Bildungsgesetz gekommen. Es war nicht die Absicht, Privatunterricht zu Hause, anstatt an der öffentlichen oder an einer Privatschule zu ermöglichen. Inzwischen nehmen Gesuche von Familien, die ihre Kinder zu Hause unterrichten wollen, zu. Mit dem neuen Wortlaut wird – entsprechend der gelebten Praxis – klargestellt, dass Privatunterricht grundsätzlich nicht erlaubt ist. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn weder ein Besuch einer öffentlichen noch einer Privatschule möglich ist; dies bedarf einer Bewilligung, die mit Bedingungen verknüpft werden kann. Man denkt dabei hauptsächlich an Familien, deren Eltern berufsbedingt an mehreren Orten auf der Welt leben, sich nur sehr unregelmässig am Wohnsitz im Kanton Obwalden aufhalten und die Erfüllung der Schulpflicht an einer Schule wegen dieser steten Reisen weder für die Kinder noch für die Schule zumutbar ist. Diese sowie weitere Vorgaben regelt das Bildungs- und Kulturdepartement in Vollzugsrichtlinien (vgl. Art. 122 Abs. 2 Bst. e BiG). Der neue Wortlaut gibt die gelebte und ausdrücklich gewollte Praxis wieder. Das Bundesgericht hielt mit Urteil vom 22. August 2019 fest, es liege im Ermessen der Kantone, ob und in welchem Umfang Privatunterricht (sog. Homeschooling) zulässig sei, soweit der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht gewährleistet sei (BGE 146 I 20). Eine Öffnung des Privatunterrichts strebt der Regierungsrat nicht an. Auch Art. 28 der Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0) gewährt kein Recht auf Privatunterricht. Die historische Auslegung ergibt klar, dass darin lediglich der Privatunterricht in Privatschulen geregelt werden sollte und nicht den privaten Heimunterricht (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 23. Januar 2019, E. 4.3.1).

Abgrenzend ist anzumerken, dass Fernunterricht sowie der Unterricht während bewilligten Dispensationen bzw. längerer Krankheit nicht als Privatunterricht gelten, da in diesen Fällen die Verantwortung für die Beschulung der Kinder grundsätzlich nach wie vor bei der zuständigen öffentlichen Schule bzw. Privatschule liegt.

Art. 41 *Schuldienste*

Abs. 1: Bst. d Der Begriff „Weiterbildungsberatungsstelle“ wird durch „Weiterbildungsberatung“ ersetzt.

Art. 42 *Weitere Angebote*

Abs. 1: Der Begriff „schulische Sozialarbeit“ wird in Abgleichung mit dem Schulsozialarbeitsverband SSAV und dem Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz ersetzt durch den Begriff „Schulsozialarbeit“. Da auch der Kanton für die kantonalen Schulen eine Fachperson für Schulsozialarbeit einsetzen können soll, ist die Bestimmung entsprechend zu ergänzen. Sämtliche Einwohnergemeinden haben die Schulsozialarbeit erfolgreich eingeführt. Mit Interpellation vom 12. September 2019 (Nr. 54.19.18) stellte der Kantonsrat verschiedene Fragen betreffend die Einführung einer Schulsozialarbeit in der Kantonsschule. Der Regierungsrat beurteilte in seiner Antwort das Anliegen als grundsätzlich begrüssenswert, aber nicht als prioritär (siehe

Beschluss vom 5. November 2019 [Nr. 147]). In der Zwischenzeit zeigte sich jedoch der Bedarf für eine Schulsozialarbeit für die kantonalen Schulen. Der Regierungsrat hat deshalb auf das Schuljahr 2024/25, befristet auf drei Jahre, die Schulsozialarbeit eingeführt.

Der zweite Satz (Koordination der Aufgabenbereiche schulische Sozialarbeit und kantonale Schuldienste) kam mit der Einführung der Schulsozialarbeit wegen der Befürchtung von Abgrenzungsproblemen zu den Schulischen Diensten ins Bildungsgesetz. Die vorberatende Kommission war aber schon damals der Meinung, dass es nur einer einmaligen Koordination bedürfe (vgl. Protokoll vorberatende Kommission vom 14. April 2004, S. 49). Inzwischen hat sich gezeigt, dass sich die Aufgaben und Zuständigkeiten der beiden Bereiche nicht überschneiden, sodass dieser Passus aus dem Bildungsgesetz gestrichen werden kann.

Abs. 3: Bisher hatten die Lehrpersonen des Kantons Obwalden keinen vertraglichen Zugang zu einem Didaktischen Zentrum (Ausnahme: Engelberg). Sämtliche Kantone der Deutschschweiz verfügen über ein Didaktisches Zentrum für ihre Lehrpersonen; einzig der Kanton Glarus hat kein eigentliches Zentrum, sondern stellt Lehrpersonen auf Bestellung Material zur Verfügung. Zugänge zu anderen Medienzentren (Stans, Luzern) sind heute unter gewissen Voraussetzungen (z.B. Wohnsitz in Nidwalden) gegeben; diese basieren aber hauptsächlich auf der Annahme einer gewissen Freizügigkeit unter den Kantonen. Der Kanton Obwalden ist seit der Kündigung der Vereinbarung mit dem Pädagogischen Medienzentrum Luzern im Jahr 2004 Trittbrettfahrer und Profiteur auf Kosten von anderen. Diese Situation ist unbefriedigend für die eigenen Lehrpersonen wie auch für die anderen Kantone. Es ist deshalb in jeder Hinsicht gerechtfertigt, dass der Kanton Obwalden zumindest den Zugang zu einem Medienzentrum sicherstellen muss. Falls er ein eigenes Zentrum führen will, sollen Synergien genutzt und bestehende Sammlungen, die in den Gemeinden und beim Amt für Volks- und Mittelschulen vorhanden sind, übergeben werden. Es würden diesfalls zusätzliche Ressourcen für den Aufbau und für den Betrieb notwendig sein, im Gegenzug ist mit einer Entlastung der Schulen der Einwohnergemeinden zu rechnen. Da ein solches Medienzentrum oder die Sicherstellung des Zugangs hauptsächlich den Schulen der Einwohnergemeinden dient und sie entlastet, werden die Kosten dafür unter den Einwohnergemeinden und dem Kanton im Verhältnis 75 zu 25 Prozent aufgeteilt (vgl. Art. 51 Abs. 3 BiG). Alles weitere ist in Ausführungsbestimmungen zu regeln (vgl. Art. 121 Abs. 2 Bst. c1. i.V.m. Art. 121 Abs. 1 BiG).

Art. 48 *Konfessioneller Religionsunterricht*

Abs. 3: Der Religionsunterricht soll ausserhalb der Blockzeiten und in Absprache zwischen den Schulleitungen und den Kirchenbeauftragten erfolgen.

Der konfessionelle Religionsunterricht wird heute von der evangelisch-reformierten Kirche ausserhalb der Schulzeiten angeboten, wohingegen jener der römisch-katholischen Kirche in Absprache mit den Schulen während der Schulzeiten mehrheitlich in den Schulräumen stattfindet. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen, welche konfessionellen Religionsunterricht besuchen, nimmt ab und liegt teilweise bei unter 50 Prozent. Heute findet der Unterricht zum Teil während der Blockzeiten (vgl. Art. 3 VSchV; vier Lektionen an fünf Vormittagen in Kindergarten und Primarschule) statt. Die Organisation innerhalb der Blockzeiten ist sehr aufwendig, zumal dabei die Betreuung der übrigen Kinder organisiert werden muss. Der konfessionelle Religionsunterricht soll deshalb nur noch ausserhalb der Blockzeiten durchgeführt werden, sodass Kinder, welche diesen nicht besuchen, nach Hause gehen können.

Art. 49 *Kostentragung durch die Einwohnergemeinde*

Bst. a erwähnt neu die schulergänzenden Tagesstrukturen (vgl. auch Art. 52 BiG betr. Beiträge des Kantons und Art. 66a BiG) sowie die frühe Sprachförderung, falls sie von der Einwohnergemeinde angeboten wird (vgl. Art. 66b BiG). Ausserdem wird hier neu von öffentlichen Schulen der Einwohnergemeinde gesprochen (vgl. auch Art. 9 BiG); der Begriff Volksschulstufe beinhaltet mit der Sekundarstufe I auch die ersten drei Jahre des Gymnasiums (vgl. Art. 54 BiG), weshalb der Begriff Volksschulstufe an dieser Stelle verwirrt war.

Bst. a1. (neu) hält fest, dass die Schulwegkosten unabhängig vom gewählten Bildungsweg, d.h. auch ans Gymnasium, während der obligatorischen Schulzeit von den Gemeinden zu tragen sind.

Bst. b der Begriff „schulische Sozialarbeit“ wird mit „Schulsozialarbeit“ ersetzt.

Bst. b1. wird sprachlich mit dem Einleitungssatz in Übereinstimmung gebracht und insoweit präzisiert, dass noch auf die LPV verwiesen wird. Dort ist einerseits aufgeführt, was zu den Weiterbildungskosten gehört. Andererseits wird dort ersichtlich, dass bei gewissen grösseren Weiterbildungen Weiterbildungsverträge abzuschliessen sind, welche je nachdem auch eine teilweise Kostenverteilung zulasten der Lehrpersonen zur Folge haben können (vgl. Art. 37 LPV). Der Begriff „Volksschulstufe“ wird ersetzt mit „Volksschule“, da die ersten drei Jahre Gymnasium zur Volksschulstufe gehören, nicht aber zur Volksschule.

Art. 50 *Kostentragung durch den Kanton*

Bst. a: Neu wird von öffentlichen Schulen des Kantons gesprochen (vgl. Art. 82 und Art. 99 BiG), um die Bestimmung einerseits an Art. 49 Bst. a der Vorlage anzugleichen. Andererseits war bisher die Gymnasialbildung der Sekundarstufe I (1. bis 3. Gymnasium) nicht abgebildet. Die neue Formulierung beinhaltet auch die Brückenangebote, weshalb diese nicht mehr speziell erwähnt werden müssen.

Bst. a1. (neu) führt die Angebote des Kantons im Tertiär- und Quartärbereich (Weiterbildung am BWZ) an, welche bisher gefehlt haben.

Bst. d1. weist die Kosten für Fachpersonen der Schulsozialarbeit dem Kanton zu, soweit es um den Einsatz an den kantonalen Schulen geht. Für die Einwohnergemeinden kennt Art. 49 BiG bereits eine analoge Bestimmung.

Bst. I wird vom Wortlaut her an Art. 49 Bst. b1. angepasst (s. dazu oben), wobei Sekundarstufe II ungenau ist, da die ersten drei Jahre des Gymnasiums zur Sekundarstufe I gehören. Daher wird der Begriff „Sekundarstufe II“ ersetzt mit „kantonalen Schulen“.

Art. 51 *Kostentragung durch Kanton und Einwohnergemeinde*

Überschrift: Es geht hier nicht mehr um die Kostentragung durch die Lehrpersonen, da der obligatorische Teilnehmendenbeitrag aufgehoben wird (vgl. Bericht zu Art. 37 Abs. 3 LPV).

Abs. 2: Dieser Absatz wird aufgehoben, da eine obligatorische Beteiligung in Form eines Teilnehmendenbeitrags der Lehrpersonen entfällt. Dieser hat einen verhältnismässig hohen administrativen Aufwand zur Folge gehabt und führte zu einer Ungleichbehandlung gegenüber dem Staatspersonal (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 37 Abs. 3 LPV). Im Übrigen sieht Art. 36 BiG vor, dass der Kantonsrat die Einzelheiten über die Weiterbildung durch Verordnung regelt. In der entsprechenden LPV ist geregelt, dass für grössere Weiterbildungen ein Weiterbildungsvertrag abgeschlossen werden muss. Insofern sind spezielle Kostenregelungen zwischen Schulträger und Lehrpersonen nach wie vor möglich (Art. 37 Abs. 5 LPV).

Abs. 3 (neu): Die Bestimmung überträgt 75 Prozent der Kosten im Zusammenhang mit einem Medienzentrum den Gemeinden und 25 Prozent dem Kanton, da hauptsächlich die Schulen der Einwohnergemeinden von einem Medienzentrum profitieren. Im Fall des Aufbaus eines eigenen pädagogischen Medienzentrums, wird der gleiche Kostenteiler gelten. Dabei muss auch die Trägerschaft geklärt werden. Das BiG sieht aber nur vor, dass der Zugang zu einem Medienzentrum sichergestellt werden muss. Wie das geschehen soll, entscheidet der Kanton (vgl. auch Art. 121 Abs. 2 Bst. c1. BiG).

Abs. 4 (neu): Hier soll auf die Kostentragung im Bereich der Sonderschulung hingewiesen werden, welche differenziert in der Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung (GDB 410.13) festgelegt ist. Dies war bisher nicht abgebildet.

Art. 52 *Beiträge des Kantons*

Abs. 2: Die Beiträge des Kantons an die schulergänzenden Tagesstrukturen gemäss Art. 66a BiG sind hier festgehalten. In Art. 66a BiG wird auch vorgesehen, dass der Regierungsrat die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen regelt, weshalb der zweite Satz zu streichen ist.

Art. 53 *Drittmittel*

Es handelt sich um eine reine Umformulierung, damit der Satz grammatikalisch richtig ist.

Art. 54 *Gliederung*

Den Einwohnergemeinden steht die Möglichkeit offen, eine Basisstufe zu führen. Die Basisstufe umfasst die beiden Kindergartenjahre sowie die ersten beiden Jahre der Primarschule und umfasst somit den ersten Zyklus gemäss Lehrplan 21. Damit entspricht sie unseren Schulstrukturen besser als die Grundstufe, welche die beiden Kindergartenjahre sowie das erste Jahr der Primarschule umfasst; letztere soll deshalb gestrichen werden.

Art. 55 *Auftrag*

Abs. 2: Rein redaktionelle Anpassung.

Art. 56 *Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht*

Abs. 2: Formale Korrektur. Es wird vom freiwilligen und vom obligatorischen Kindergarten gesprochen, es sei denn es gehe um die Dauer.

Abs. 2a (neu): Mit der Anmeldung zum freiwilligen Kindergarten geht eine entsprechende Besuchspflicht einher, welche nicht mit der Schulpflicht zu verwechseln ist.

Art. 59 *Qualitätssicherung und -entwicklung*

Abs. 2: Die stufenübergreifende Bestimmung dazu ist Art. 6 BiG; dort ist in Abs. 4 bereits vorgesehen, dass der Kantonsrat die Einzelheiten durch Verordnung regelt. Art. 59 Abs. 2 kann deshalb gestrichen werden. Die Bildungsverordnung, welche für alle Stufen Einzelheiten zur Qualitätssicherung und -entwicklung regelt, stützt sich denn auch auf Art. 6 und nicht auf Art. 59 ab (vgl. Ingress). Die Regeln im Bereich Kantonsschule (Art. 91) und Berufsbildung (Art. 104), wonach der Regierungsrat weitere Einzelheiten zur Qualitätssicherung regelt, widersprechen Art. 6 Abs. 4 BiG und sind ebenfalls anzupassen.

Art. 60 *Pädagogische Organisation*

Abs. 1: Mit „insbesondere“ wird klargestellt, dass es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt.

Art. 61 *Lehrplan und Stundentafel*

Abs. 1: Im Lehrplan 21 wird der Auftrag der Schule in Form von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen beschrieben. Kompetenzen beschreiben das Wissen und Können, das die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Volksschulzeit erlernen sollten. Die Begrifflichkeiten sind zu aktualisieren.

Abs. 2: Es ist nicht sinnvoll, ein Mindestangebot an Freifächern in der Stundentafel festzulegen. Dies wurde denn auch noch nie gemacht. Der Satz kann gestrichen werden.

Art. 63 *Gestaltung des Unterrichts*

Da diese Bestimmung stufenübergreifend gilt, wird sie hier aufgehoben und neu in Art. 28 Abs. 2 BiG aufgeführt.

Art. 66a (neu) *Schulergänzende Tagesstrukturen (vgl. Ziff. III.7.)*

Überschrift: Gegenwärtig sind die schulergänzenden Tagesstrukturen in Art. 12 BiG unter Kapitel 2 „Stufenübergreifenden Bestimmungen“ geregelt. Diese Zuordnung ist falsch, da sie zur Volksschule gehören. Sie werden deshalb neu in Art. 66a geregelt.

Die bestehenden Abs. 1 und 2 von Art. 12 werden nicht in den neuen Art. 66a überführt. Damit wird die Autonomie der Einwohnergemeinden in der Ausgestaltung ihrer Angebote gestärkt.

Abs. 1: Der Grundsatz entspricht dem bisherigen Art. 12 Abs. 3. Die Einwohnergemeinden können schulergänzende Tagesstrukturen anbieten. Es besteht keine Angebotspflicht. Erfolgt das Angebot über eine private Institution, ist eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen (vgl. Art. 4 Abs. 4 VSchV).

Abs. 2: Die Beitragspflicht der Eltern sowie die Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse werden statuiert, wie dies bereits im geltenden Art. 12 Abs. 4 vorgesehen ist. Die Tarifgestaltung zwingend vom Schulweg abhängig zu machen, macht in vielen Fällen keinen Sinn mehr. Die schulergänzenden Tagesstrukturen werden heute nicht mehr primär wegen des langen Schulwegs angeboten. Die gesetzliche Vorgabe, den Schulweg bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen, ist deshalb zu entfernen. Je nach geographischer Situation können die Einwohnergemeinden jedoch weiterhin den Schulweg bei der Tarifgestaltung berücksichtigen. Schliesslich wird festgehalten, dass der Einwohnergemeinderat die Höhe der Beiträge der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in einem Reglement festzuhalten hat (vgl. Art. 4 Abs. 2 VSchV). Dieses Reglement ist durch den Regierungsrat zu genehmigen (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Absatz 2 gilt sowohl für den Fall, dass die Einwohnergemeinde die schulergänzenden Tagesstrukturen selber führt, wie auch für den Fall, dass sie eine private Institution damit beauftragt.

Abs. 3: Am 14. September 2023 nahm der Kantonsrat die Motion betreffend schulergänzende Tagesstrukturen und familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter an. Die Motion beauftragt den Regierungsrat, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass der Kanton die Einwohnergemeinden bei den Kosten für die freiwillig geführten schulergänzenden Tagesstrukturen unterstützen kann. Neu beteiligt sich der Kanton an den Aufwendungen der Einwohnergemeinden, sofern sie die kantonalen Vorgaben erfüllen.

Abs. 4: Der Kostenanteil des Kantons beträgt diesfalls 40 Prozent der (Netto-)Aufwendungen der Einwohnergemeinde. Dies entspricht der Kostenaufteilung gemäss Art. 3 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (GDB 870.7). Allfällige Beiträge Dritter werden von den Aufwendungen der Einwohnergemeinde abgezogen (Nettokosten).

Abs. 5: Der Regierungsrat definiert die Vorgaben in Ausführungsbestimmungen. Mit der Delegation an den Regierungsrat können die Vorgaben rasch an die gegebenen Umstände angepasst werden. Bei der Erarbeitung dieser Ausführungsbestimmungen, welche sich an den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) orientieren werden, werden die Einwohnergemeinden einbezogen. Um die anrechenbaren Kosten bei allen Gemeinden gleich ermitteln zu können, muss die Rechnungslegung einheitlich definiert werden; auch dies wird zusammen mit den Gemeinden zu erarbeiten sein.

3.2.2. Frühe Sprachförderung

Art. 66b (neu) Frühe Sprachförderung (vgl. Ziff. III.4.)

Abs. 1: Es wird festgehalten, dass die Gemeinde die frühe Sprachförderung einführen kann. Ein Angebot muss spätestens im Jahr vor dem obligatorischen Kindergarten geführt werden. Dies entspricht im Wesentlichen der Regelung im Kanton Luzern, jedoch ohne die Möglichkeit, den Besuch gegen den Willen der Eltern durchzusetzen.

Abs. 2: Es wird vorab der Sprachstand der Kinder in Deutsch abzuklären sein. Die Universität Basel hat ein Erhebungsinstrument entwickelt, das bereits in vielen Kantonen erfolgreich im Einsatz steht.

Abs. 3: Als Formen der Förderung werden der Besuch des freiwilligen Kindergartens, der Besuch der familienergänzenden Kinderbetreuung oder separat für Kinder mit wenig Deutschkenntnissen geschaffene Angebote bezeichnet.

Abs. 4: Hier wird definiert, wann die frühe Sprachförderung unentgeltlich ist: Zeigt die Sprachstandsabklärung im Einzelfall einen Bedarf an Förderung auf, so ist eine solche unentgeltlich. Die mögliche Kostenbeteiligung der Eltern wird aber beibehalten für den Fall, dass Eltern ihr

Kind im Rahmen eines Angebots ausserhalb des freiwilligen Kindergartens freiwillig fördern möchten, ohne dass dessen Deutschkenntnisse unzureichend wären und ohne dass ein Bedarf ausgewiesen wäre.

Abs. 5: Schliesslich ist vorgesehen, dass der Regierungsrat weitere Einzelheiten regeln kann.

3.2.2a. Kindergarten und Primarschule

Die Regelungen des Kindergartens und der Primarschule unter einem gemeinsamen Titel machen Sinn, da gemäss Lehrplan 21 von Zyklen die Rede ist, und der Zyklus 1 zwei Jahre Kindergarten und die ersten zwei Jahre der Primarstufe umfasst. Ausserdem kann auch die Regelung über die Basisstufe so klar diesem Titel untergeordnet werden.

Art. 67 *Ziel des Kindergartens*

Überschrift: Redaktionelle Anpassung.

Art. 68 *Eintritt und Dauer des Kindergartens*

Überschrift: Redaktionelle Anpassung.

Abs. 1: Neu wird der freiwillige Kindergarten abgebildet. Es besteht keine Pflicht, in den freiwilligen Kindergarten einzutreten. Ein Eintritt ist nur auf Beginn des Schuljahres möglich. Mit dem Eintritt in den freiwilligen Kindergarten entfallen weitere Stichtage, d.h. das Kind durchläuft unabhängig von seinem Alter bzw. vom Stichtag für den obligatorischen Kindergarten danach den obligatorischen Kindergarten und tritt dann in die Primarschule ein. Dies ist hier festzuhalten.

Abs. 1a (neu): Der Wortlaut entspricht der alten Regelung von Art. 68 Abs. 1 mit dem klärenden Zusatz, dass das für den obligatorischen Kindergarten gilt.

Abs. 2: Neu wird vorgegeben, dass die Einwohnergemeinde zwei Kindergartenjahre anbietet. Dies ist bereits in allen Einwohnergemeinden umgesetzt.

Art. 69 *Basisstufe (vgl. Ziff. III.6.)*

Überschrift: Da im Kanton Obwalden die Grundstufe nicht existiert, ist sie aus der Überschrift zu streichen.

Abs. 1 (neu): Aufgrund unterschiedlicher kantonaler Schulstrukturen haben sich sowohl Grund- als auch Basisstufen in verschiedenen Kantonen etabliert, und es werden keine regionalen oder gesamtschweizerischen Empfehlungen gemacht. Der bestehende Absatz 1 kann deshalb gestrichen werden. Dafür wird im neuen Absatz 1 für die Einwohnergemeinde die Möglichkeit geschaffen, eine Basisstufe anzubieten.

Abs. 2 (neu): Die Basisstufe umfasst den freiwilligen und den obligatorischen Kindergarten sowie die ersten beiden Primarschuljahre.

Abs. 3 (neu): Gesetzgeberisch ist es nicht sinnvoll, die Regelung der Basisstufe auf das Gesetz und die Verordnung aufzuteilen. Deshalb wird Art. 12a VSchV gestrichen und der bisherige Art. 12a Abs. 3 VSchV (Delegationsnorm an den Regierungsrat) ins Bildungsgesetz aufgenommen. Ausführungsbestimmungen zu den Lehrplänen speziell für die Basisstufe machen ebenfalls keinen Sinn. Dieser Passus ist zu streichen.

Art. 70 *Ziel und Dauer der Primarschule*

Überschrift: Redaktionelle Anpassung.

Abs. 2: Die Dauer der Primarschule wird festgehalten. Da die Orientierungsschule ebenfalls von der ersten bis zur dritten Klasse geht (gemäss interkantonaler Übereinkunft wird auf der Sekundarstufe I mit der Zählweise der Klassen neu begonnen), würde erste bis dritte Klasse zwei Mal (Art. 70 und 71) verwendet.

Art. 71 *Ziel, Dauer*

Abs. 1: Einfachere Formulierung.

Abs. 2: Die Dauer der Orientierungsschule wird festgehalten. Da gemäss interkantonaler Übereinkunft auf der Sekundarstufe I die Zählweise der Klassen neu beginnt, würde sonst erste bis dritte Klasse zwei Mal verwendet (Art. 70 und 71).

Art. 73 *Grundsatz*

Abs. 2: Aktuellere Formulierung der Fälle mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Kinder mit Verhaltensschwierigkeiten und fremdsprachige Kinder blieben bisher unerwähnt.

Art. 74 *Formen der Förderung*

Abs. 1: Die Formulierung war ungenau. Die integrierte, niederschwellige Förderung ist eine Aufgabe, welche die Lehrpersonen und die Fachpersonen schon immer gemeinsam gemacht haben.

Abs. 2: Die Schulen im Kanton führen seit einigen Jahren keine Spezialklassen (Einführungsklassen, Kleinklassen oder Werkklassen) mehr. Hingegen ist das Bedürfnis nach wie vor da, in Ausnahmefällen Spezialklassen bilden zu können. Die Spezialklassen in Ausnahmefällen sind deshalb beizubehalten. In ausserordentlichen Situationen (beispielsweise Flüchtlingswellen; überproportional viele Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und mangelnde Tragfähigkeit der Schule) kann nach wie vor ausnahmsweise und zeitlich befristet eine Spezialklasse geführt werden (vgl. dazu auch Art. 10 VSchV).

Art. 77 *Verfahren*

Kann gestrichen werden. Die Überschrift wurde mit der Neuregelung der sonderpädagogischen Massnahmen per 1. Januar 2011 beibehalten und für die Delegation an den Regierungsrat betreffend Verfahren mit einer konkreten Vorgabe (Einbezug aller Beteiligten) genutzt bzw. entsprechend umformuliert. Art. 79 sieht eine zusätzliche Delegation an den Kantonsrat betreffend Kostentragung vor. Die darauf abgestützte Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung (GDB 410.13) regelt nicht nur die Kostentragung, sondern sieht zusätzlich vor, dass der Regierungsrat u.a. insbesondere die sonderpädagogischen Massnahmen im Bereich der Sonderschulung sowie die Organisation und Zuständigkeit von Departementen und Amtsstellen in Ausführungsbestimmungen regeln soll (Art. 10 Abs. 3 Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung; GDB 410.13). Vor diesem Hintergrund wird Art. 77 BiG überflüssig. Der Einbezug aller Beteiligten im Verfahren ergibt sich auch aus der BV sowie aus den Ausführungsbestimmungen in diesem Bereich, sodass die Bestimmung auch aus diesem Grund nicht belassen werden muss.

Art. 78 *Heilpädagogische Früherziehung*

Kann gestrichen werden. Diese Bestimmung ist ins BiG gekommen, als der Grundsatzartikel sich noch auf die Dauer der Schulpflicht beschränkte (vgl. Bildungsgesetz und Bericht an den Kantonsrat vom 26. Mai 2003, S. 14 f.; Kantonsratsprotokoll vom 12. März 2004, S. 11 f. zu Art. 78). Deshalb musste ein zusätzlicher Artikel festhalten, dass auch nicht schulpflichtige Kinder gefördert werden können. Im später totalrevidierten Art. 76 (Grundsatz), welcher sich auf das interkantonale Konkordat über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (GDB 410.9) stützt, werden sonderpädagogische Massnahmen im Bereich der Sonderschulung auf die Zeitspanne zwischen Geburt und 20. Altersjahr ausgedehnt und ausdrücklich auch vor der Einschulung vorgesehen (Abs. 1 Bst. a). Vor diesem Hintergrund braucht es Art. 78 BiG nicht mehr.

Heilpädagogische Früherziehung ist eine sonderpädagogische Massnahme für Kinder vor der Einschulung (s. Art. 76 Abs. 1 Bst. a); die einzelnen sonderpädagogischen Massnahmen werden ansonsten nicht im BiG geregelt. Das Leistungsangebot wird in der Verordnung über

Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung und die sonderpädagogischen Massnahmen werden in den Ausführungsbestimmungen über die Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderschulung, Förderangebote und Nachteilsausgleich (GDB 410.132) geregelt.

Art. 79 *Ergänzende Bestimmungen*

Bereits heute hat der Kantonsrat in der Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung (GDB 410.13) nicht nur die Kostentragung geregelt. Mit der breiteren Formulierung wird Art. 79 korrekt formuliert.

Art. 83 *Ziel*

Anpassung an die aktuellen und systematisch passenden Begrifflichkeiten.

Art. 84 *Ausbildung*

Abs. 1: Anpassung an die aktuellen Begrifflichkeiten. Die neuen Anerkennungsangaben von Bund und Kantonen (Maturitätsanerkennungsverordnung vom 28. Juni 2023 und Maturitätsanerkennungsreglement vom 22. Juni 2023) verwenden den Begriff Maturitätszeugnis und nicht mehr Maturitätsausweis.

Abs. 2: Die Ergänzung stellt klar, dass die ersten drei Jahre des Gymnasiums zur Sekundarstufe I gehören und die restlichen Jahre zur Sekundarstufe II (vgl. Art. 54 und Art. 80).

Art. 85 *Pädagogische Organisation*

Abs. 1: Mit „insbesondere“ wird klargestellt, dass es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt.

Art. 91 *Ergänzende Bestimmungen*

Die Qualitätssicherung ist in Art. 6 Abs. 4 BiG i.V.m. Art. 3 ff. BiV geregelt. Diese Bestimmungen gelten auch für die kantonalen Schulen, weshalb die Delegation an den Regierungsrat in Art. 91 wenig Sinn macht. Gemäss den Anpassungen in der Bildungsverordnung (vgl. Ziff. V.15., Erläuterungen zu Art. 3) sollen weitere Einzelheiten durch das Departement geregelt werden.

Art. 92 *Vereinbarung mit dem Kloster Muri-Gries*

Die Bestimmung ist veraltet und kann deshalb gestrichen werden. Es gibt keine Lehrer mehr aus dem Kloster Muri-Gries. Gleiches gilt folgerichtig für Art. 121 Abs. 4 Bst. d.

Art. 96 *Kostentragung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten*

Abs. 2: Da die Kosten für einen unzumutbaren Schulweg während der obligatorischen Schulzeit, unabhängig davon, ob die Orientierungsschule oder die Kantonsschule besucht wird, neu von der Einwohnergemeinde getragen werden sollen, drängt sich diesbezüglich ein Vorbehalt auf. Im Alter einer Gymnasiastin oder eines Gymnasiasten ist die Unzumutbarkeit allerdings anders zu beurteilen als bei Primarschülerinnen und Primarschülern.

Art. 101 *Pädagogische Organisation*

Abs. 1: Mit „insbesondere“ wird klargestellt, dass es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt. Auch Lernende und Schülerinnen und Schüler sind in der Berufsbildung vertreten, weshalb eine entsprechende Ergänzung angebracht ist.

Art.104 *Ergänzende Bestimmungen*

Die Qualitätssicherung ist in Art. 6 Abs. 4 BiG i.V.m. Art. 3 ff. BiV geregelt. Diese Bestimmungen gelten auch für die kantonalen Schulen, weshalb die Delegation an den Regierungsrat in Art. 104 wenig Sinn macht. Gemäss den Anpassungen in der Bildungsverordnung (vgl. Ziff.

V.15., Erläuterungen zu Art. 3) sollen weitere Einzelheiten durch das Departement geregelt werden. Ausserdem gilt im Bereich der Berufsbildung vorab Art. 8 BBG.

Art. 108 *Kostentragung durch die Lernenden*

Überschrift, Abs. 1 und Abs. 2: „Studierende“ wird mit „Lernende“ ersetzt.

Art. 109 *Gliederung*

Begriffe werden der Praxis entsprechend aktualisiert, und es wird klargestellt, dass die Bildungsangebote der Tertiärstufe an die Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II anschliessen.

Art. 110 *Auftrag*

Der Auftrag wird ausdrücklich auf Forschung und Wissens- und Technologietransfer ausgedehnt. Damit bildet das Gesetz den gesamten Leistungsauftrag der Hochschulen ab.

Art. 111a (neu) *Eigene Institute, Beteiligungen und Zusammenarbeit*

Es wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Kanton Hochschulen sowie Höhere Fachschulen führen und Hochschulinstiute sowie Zweigstellen von Hochschulen und Höheren Fachschulen anderer Träger einrichten oder sich daran beteiligen kann. Bereits heute beteiligt sich der Kanton beim CSEM oder beim ITZ an einer reinen Forschungs- und Technologietransfer-Institution.

Art. 112 *Kostentragung durch den Kanton*

Die Kostentragung für die neuen Möglichkeiten gemäss Art. 111a BiG wird ebenfalls abgebildet.

Art. 112a (neu) *Kostentragung durch die Studierenden*

Studiengebühren, Lehrmittel und Gebrauchsmittel gehen in der Tertiärstufe zu Lasten der Studierenden. Dies war schon bisher so und wird nun abgebildet.

Art. 114 *Auftrag*

Gemäss Art. 17 BiG handelt es sich hier um Studierende.

Art. 121 *Regierungsrat*

Abs. 2: Bst. c1. definiert die Zuständigkeit für den Entscheid, wie der Zugang zu einem Medienzentrums sichergestellt werden soll.

Bst. d kann gestrichen werden, da die Bestimmung, auf die verwiesen wird, nicht mehr im BiG steht (sondern im Kulturgesetz). Allerdings fehlt es im Kulturgesetz noch an einer entsprechenden Bestimmung, welche den Regierungsrat für den Abschluss einer vertraglichen Regelung als zuständig erklärt. Es drängt sich deshalb auf, eine entsprechende Fremdänderung im Kulturgesetz vorzusehen (Art. 4 Abs. 1 Bst. I KuG).

Abs. 3: Hier geht es um die Belange der Volksschule und nicht der ganzen Volksschulstufe, welche auch die ersten drei Jahre Gymnasium beinhaltet.

Abs. 4: Bst. d ist veraltet und zu streichen. Es gibt keine Lehrer aus dem Kloster Muri-Gries mehr.

Bst. e betrifft alle Mittelschulen, nicht nur private. Dieses Wort wird gestrichen.

Abs. 6: Bst. b ist mit dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss zu ergänzen, wie dies auf allen anderen Stufen der Fall ist. Dieser Vorbehalt fehlte, obwohl es auf dieser Stufe um höhere Beträge geht als bei Mittelschulen und der Berufsbildung.

Bst. c regelt die Zuständigkeit des Regierungsrats im Bereich von Art. 111a BiG, wiederum mit dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat bei einem erstmaligen Vereinbarungsabschluss.

Abs. 7: Bst. a1., a2. und b1. ergänzen die Liste mit den Ausführungsbestimmungen, welche der Regierungsrat noch erlassen kann oder wird (kantonale Vorgaben zu den schulergänzenden Tagesstrukturen, Einzelheiten zur frühen Sprachförderung und zur Basisstufe).

Bst. b kann gestrichen werden. Die Bestimmung, auf die verwiesen wird, steht im Kulturgesetz. Eine analoge Bestimmung, wonach der Regierungsrat Ausführungsbestimmungen erlassen soll, ist in Art. 19 Abs. 2 KuG zu finden.

Art. 122 Bildungs- und Kulturdepartement

Abs. 2: Bst. e Der Verweis ist anzupassen.

Abs. 4: Volksschule ist treffender, da die Einwohnergemeinden mit einbezogen werden müssen; zur Volksschulstufe gehören auch die ersten drei Gymnasialjahre, welche an der kantonalen Schule absolviert werden.

Art. 124 Einwohnergemeinderat

Abs. 1: Die neue Formulierung lehnt sich an Art. 9 BiG an. Dort sind die Schulen und Angebote der Einwohnergemeinden angeführt. Die Musikschule (Art. 124 Abs. 2 Bst. c BiG) gehört zum Beispiel nicht zum Volksschulangebot (vgl. Art. 54ff. BiG), weshalb dieser Begriff in Art. 124 Abs. 1 verwirrtlich war.

Art. 125 Schulrat

Abs. 3: Da es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung handelt, wird die Einleitung mit „insbesondere“ ergänzt. Da sodann die Praxis in den verschiedenen Einwohnergemeinden zeigt, dass die Kompetenzregelungen (Schulrat, Schulratspräsidium, Schulleitung, Geschäftsführung) unterschiedlich ausgestaltet sind, ist neu eine Delegationsmöglichkeit vorgesehen. Die jetzt in vielen Einwohnergemeinden gelebte Praxis widerspricht Art. 125 Abs. 3 BiG nämlich insoweit, als der Schulrat die darin aufgeführten Aufgaben nicht selber ausführt. Allfällige Delegationen müssen über die Gemeindegesetzgebung vorgenommen werden. Dies stellt sicher, dass die Delegation einerseits demokratisch legitimiert ist und andererseits vom Regierungsrat genehmigt werden muss (Art. 89 Abs. 3 KV).

Art. 128 Rechtsmittel

Abs. 1: Bst. b unterscheidet zwischen einer Schule der Einwohnergemeinde und einer kantonalen Schule. Da die Volksschulstufe auch die ersten drei Gymnasialjahre beinhaltet (vgl. Art. 54 BiG), ist dieser Begriff hier verwirrtlich und durch „Schule der Einwohnergemeinde“ zu ersetzen.

V. Fremdänderungen

15. Bildungsverordnung

Ingress

Der Ingress wird mit Art. 7 (BiG) ergänzt, da dieser Artikel neu Ergänzungen zur Regelung der Aufsicht beinhaltet.

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Aus- und Weiterbildung nicht auf allen Stufen. Somit ist „auf allen Stufen“ zu streichen.

Art. 3 Qualitätssicherung und -entwicklung

a. Allgemeines

Überschrift und Abs. 1: Qualitätssicherung und -entwicklung beinhalten insbesondere Qualitätsvorgaben, Aufsicht und Evaluationen. Der Absatz wird inhaltlich entsprechend ergänzt.

Sodann werden am Ende in Art. 6b die Aufgaben des Amts im Bereich Qualitätssicherung und -entwicklung beschrieben.

Abs. 3: Die Evaluationen sind bereits detailliert in der Bildungsverordnung geregelt (Art. 4 bis 6 BiV). Folglich ist es sinnvoll, weitere Einzelheiten zu Qualitätssicherung und -entwicklung gestützt auf Art. 122 Abs. 1 BiG durch das Departement in Vollzugsrichtlinien regeln zu lassen. Dies ist stufengerechter, zumal auch die Aufsicht beim Departement liegt. Absatz 3 ist somit aufzuheben. Ebenso werden die gestützt darauf erlassenen bisherigen Ausführungsbestimmungen über die externe Schulevaluation der Volksschulen (GDB 412.113) aufzuheben sein.

Art. 5 c. *Externe Evaluation*

Abs. 1: Es geht nicht immer um eine systematische Erfassung aller Aspekte von Schulqualität, somit ist das Wort „systematische“ zu streichen.

Abs. 4: Die Berichterstattung an den Regierungsrat ist zu streichen, weil die Verantwortung der Aufsicht beim Departement liegt. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements informiert den Regierungsrat bei besonderen Vorkommnissen; auf eine standardisierte Berichterstattung kann aufgrund der Erfahrungen verzichtet werden.

Art. 6a (neu) e. *Aufsicht*

Abs. 1: Neu werden die hauptsächlichen Aufgaben der Aufsicht festgehalten.

Abs. 2: Die Zulässigkeit, bei den zuständigen Behörden zur Wahrnehmung der Aufsicht Unterlagen einzuverlangen, wurde seitens der Behörden teilweise in Frage gestellt. Mit dieser Bestimmung sollten solche Fragen nicht mehr aufkommen.

Art. 6b (neu) f. *Zuständiges Amt*

Abs. 1 und 2: Für die Aufsicht über die Schulen ist grundsätzlich das Departement zuständig (Art. 122 Abs. 2 Bst. a BiG); gestützt auf Art. 122 Abs. 1 BiG gilt dies generell für die Qualitätssicherung und -entwicklung. Hier wird nun festgehalten, welches die Funktion der Ämter im Rahmen von Qualitätssicherung und -entwicklung gegenüber den Schulen ist. Auch wenn von der verwaltungsinternen Struktur her klar ist, dass die Ämter die Arbeit für das Departement erledigen, so soll diese Bestimmung dennoch die Stellung des Amts für Volks- und Mittelschulen und des Amts für Berufsbildung in ihrer Arbeit mit den Schulen etwas stärken.

Art. 7 *Leistungsauftrag und Globalbudget*

Überschrift und Abs. 1-3: Ein Leistungsauftrag ist gemäss Art. 15 BiG nur im Zusammenhang mit einem Globalbudget vorgesehen. Da dies in der BiV nicht klar war, wird es in der Überschrift und in den Absätzen präzisiert. Aktuell wird keine Schule mit einem Leistungsauftrag und Globalbudget geführt.

Art. 12 *Schulbesuch und Dispensation*

Abs. 2: Bst. c Die aktuelle Formulierung lässt Interpretationsspielraum zu: Einerseits ist die Unterscheidung der Dispensationen nicht klar. Andererseits ist unklar, ob das zuständige Amt Weisungen nur für die kantonalen Schulen oder auch für die Schulen der Einwohnergemeinde erlässt. Dies wird nun klar definiert.

Art. 13 *Abwesenheiten vom Unterricht*

Abs. 4:

Das Melden von unentschuldigtem Abwesenheiten gegenüber den Strafbehörden ist veraltet. Diese Meldepflicht wurde sinngemäss von der Schulverordnung aus dem Jahr 1978 übernommen. Heute werden wiederholte unentschuldigte Abwesenheiten mit Disziplinar massnahmen geahndet. Erst wenn solche während der obligatorischen Schulzeit ein grösseres Ausmass annehmen und es um eine Verletzung der Schulpflicht oder um Widerhandlungen gegen Verfügungen geht, wird eine Anzeige bei den Strafbehörden zum Thema. Art. 129 BiG deckt diese Fälle ausreichend ab. Absatz 4 ist zu streichen.

Art. 14 *Schliessung der Schule*

Abs. 2: Ein Nachholen in den Schulferien wird zu Zeiten von Fernunterricht kaum mehr nötig sein. In erster Linie soll der Unterricht in Form von Fernunterricht abgehalten werden. Ist das nicht möglich, so bleibt das Nachholen in den Schulferien als Möglichkeit erhalten.

Art. 15 *Massnahmen zur Integration und Förderung von Fremdsprachigen*

Abs. 2: Die Bestimmung wird präzisiert bzw. der heute geltenden Praxis angepasst. Die Volksschulstufe beinhaltet auch die ersten drei Jahre am Gymnasium. Es widerspricht aber der bisher gehandhabten Praxis, dass solche Fördergefässe (z.B. Deutsch als Zweitsprache) im Gymnasium – falls dort ausnahmsweise ein Bedarf gegeben ist – während der ersten drei Jahre der Verantwortung der Einwohnergemeinde übertragen oder entsprechende Kosten verrechnet würden. Da der Kanton die Kosten der öffentlichen Schulen des Kantons trägt (Art. 50 Abs. 1 Bst. a BiG) ist es folgerichtig, dass er auch für solche Integrations- bzw. Fördermassnahmen ab der ersten und nicht erst ab der vierten Gymnasialklasse verantwortlich zeichnet. Alles andere wäre in der Praxis mit viel Koordinationsaufwand verbunden und schwierig umsetzbar.

Art. 16 *Unterrichtssprachen*

Abs. 2: Der Lehrplan 21 enthält keine Regelung mehr über die Standardsprache, und der Sprachengebrauch ist auf Stufe Vollzugsrichtlinien geregelt (vgl. dazu Art. 16 Abs. 4 BiV). Somit ist Absatz 2 zu streichen.

Art. 21 *b. Massnahmen*

Abs. 1: Bst. a Mit dem Begriff „Verwarnung“ findet eine Abgrenzung zum schriftlichen Verweis statt. Da mündliche Verweise bisweilen schriftlich festgehalten wurden, gab es Verwirrung über den Unterschied von mündlichem Verweis und schriftlichem Verweis.

Bst. c wird gestrichen. Das Erteilen von zusätzlichen Hausaufgaben als Strafe wird nicht mehr als zeitgemäss empfunden. Zudem ist diese Massnahme mit neuen Schulmodellen nicht vereinbar, bei denen es keine Hausaufgaben mehr gibt.

Abs. 2: Bst. c stellt klar, dass ein Ausschluss vom Unterricht nur mit Begleitmassnahmen erfolgen darf, da ein unbegleiteter Ausschluss die Situation nicht verbessert. In der Volksschule kommen Timeout-Massnahmen in Frage, welche in einem Leitfaden des Amts für Volks- und Mittelschulen beschrieben sind.

Bst. d wird anders formuliert, damit klar ist, dass Studierende und Lernende nach der obligatorischen Schulzeit gemeint sind; „Schülerinnen und Schüler“ wird gestrichen, da sie nach der obligatorischen Schulzeit entweder Studierende oder Lernende sind. Die Schulen, die es betrifft, können mit Sekundarstufe II zusammengefasst werden (vgl. Art. 80 BiG).

Abs. 6: Die heutige Kompetenzenregelung macht keinen Sinn. Eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) soll durch die operative Leitung erfolgen, d.h. Schulleitung bzw. Rektorat, und nicht durch die politische Behörde. Die neue Regelung entspricht denn auch gelebter Praxis. Aus der Zivilgesetzgebung ergibt sich eine Meldepflicht für alle Fachpersonen u.a. auch aus dem Bereich Bildung, wobei diese Meldepflicht durch eine Meldung an die vorgesetzte Person erfüllt werden kann. Der Kanton kann weitere Meldepflichten vorsehen (vgl. Art. 314d ZGB).

Abs. 7: Gemäss Art. 128 Abs. 2 BiG werden Beschwerden gegen Verfügungen in Disziplinarfällen vom Bildungs- und Kulturdepartement entschieden. Die leicht abweichende Bestimmung in der Bildungsverordnung widerspricht insofern dem BiG und kann gestrichen werden.

Art. 24 *Mindestangebot*

Abs. 1: Bst. d stellt klar, dass die vom Bund vorgegebene Begabtenförderung (Junge Talente Musik) zum Mindestangebot der Musikschulen gehört.

16. Lehrpersonenverordnung

Hinsichtlich der mehrfachen Diskussion, Überprüfung und Anpassung der Lehrpersonenverordnung (LPV) in den letzten Jahren, entschieden die Projekt- und Steuergremien, auf eine umfassende Überarbeitung der LPV zu verzichten. Deshalb werden mit dieser Vorlage bei der LPV hauptsächlich formale Anpassungen vorgenommen sowie das Thema Weiterbildung und zweite Entlastungslektion für die Klassenlehrpersonen bearbeitet. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um kleine Anpassungen an die seit Jahren gelebte Praxis. Weitere Themen, wie eine Anpassung der Altersentlastung, eine gemeinsame Lohnadministration oder die Erhöhung des Schulleitungs- bzw. Betriebs- und Schulentwicklungspools wurden in den Projektgremien diskutiert. Unter anderem wegen der erst per 1. August 2021 in Kraft getretenen Änderungen entschied sich der Regierungsrat jedoch, diesbezüglich keine weiteren Anpassungen vorzunehmen.

Art. 3 Lehrbewilligung

Abs. 2 und 2a regeln die Erteilung befristeter Lehrbewilligungen für jene Lehrpersonen, welche die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 BiG nicht erfüllen.

Abs. 2: Die Bestimmung wird ausdrücklich auf die Schulen der Einwohnergemeinde bezogen, da hier eine gewisse Steuerung durch den Kanton wichtig ist und mit dem Instrument der Lehrbewilligung schon immer beabsichtigt war. Da der Kanton (Bildungs- und Kulturdepartement) für die Erteilung der Lehrbewilligung zuständig ist, braucht es ein Gesuch.

Abs. 2a (neu): Die Zuständigkeit für die Anstellung von Lehrpersonen kantonaler Schulen und das Ausstellen von Lehrbewilligungen liegen beim Kanton. Es macht hier keinen Sinn, dass das Bildungs- und Kulturdepartement zusätzlich zur Anstellung eine Lehrbewilligung ausstellen muss, wenn die Anforderungen gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 BiG nicht erfüllt sind. In solchen Fällen wird die (befristete) Lehrbewilligung direkt mit dem Anstellungsvertrag erteilt. Dies entspricht der seit Jahren gelebten Praxis. Es ist ein befristeter oder unbefristeter Anstellungsvertrag möglich, aber stets nur eine befristete Lehrbewilligung.

Art. 3a Besoldetes Pensum der Lehrpersonen

Abs. 1: Bst. c ist in der Klammer mit „z.B.“ zu ergänzen, da es noch andere besondere Aufgaben geben kann, welche Ressourcen verlangen (Klassenpool).

Art. 5 Auftragsfeld Unterricht

Aktualisierung der Terminologie gemäss Lehrplan 21 und redaktionelle Anpassungen.

Art. 12 Umlagerungen der Arbeitszeit zwischen den Auftragsfeldern

Die Bestimmung wird mit Art. 31a ergänzt; der Klassenpool wurde per 1. August 2021 eingeführt, ohne dass er gleichzeitig auch in Art. 12 Eingang gefunden hat.

Art. 18 b. bezahlter Urlaub

Abs. 2: Der Urlaub für die Geburt eines eigenen Kindes ist mit dem separat geregelten Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub abgedeckt und ist deshalb hier zu streichen.

Abs. 3: Es werden die Zuständigkeiten für zusätzlichen Urlaub für die kantonalen Schulen (Bst. a) bzw. für die Gemeindeschulen (Bst. b) ergänzt.

Art. 20 Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub

Überschrift und Abs. 1: Es gibt inzwischen Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub. Die Bestimmung ist zu aktualisieren.

Art. 25 b. Ausnahmen

Abs. 1: Der Botschaft zum Entwurf einer Lehrpersonenverordnung vom 18. Dezember 2007 ist zu entnehmen, dass man bei den Ausnahmen gemäss Absatz 1 an Schulische

Heilpädagoginnen und Heilpädagogen gedacht hat, die nicht die erforderliche Ausbildung haben, und an Lehrpersonen, welche an der Orientierungsschule unterrichten, aber nicht über die Ausbildung für diese Stufe verfügen. Für den umgekehrten Fall, dass eine ausgebildete Lehrperson der Orientierungsschule an der Primarschule unterrichtet, wäre die konsequente Anwendung dieser Regelung, nämlich die Einstufung der Orientierungsschul-Lehrperson ein Lohnband unter der Primarschul-Lehrperson, eher stossend. Für diese Fälle muss eine Ausnahme (von den Ausnahmen) gemacht werden können. Diese Ausnahme wird in den Vollzugsrichtlinien geregelt; im hier in Frage stehenden Artikel wird deshalb ein „in der Regel“ eingefügt.

Art. 31a Klassenpool

Abs. 1: Aufgrund der Schaffung einer zweiten Entlastungslektion für die Klassenlehrpersonen der Volksschule, kann die Mindestausstattung des Klassenpools leicht reduziert werden.

Abs. 2: Der Klassenpool wurde für die Schulen der Einwohnergemeinde geschaffen, die Volksschulstufe beinhaltet aber auch die ersten drei Gymnasialjahre, weshalb der Begriff an dieser Stelle verwirrt und anzupassen ist.

Art. 28 Entlohnung von Stellvertretungen

Abs. 6: Präzisierung, dass dies die Regel ist ("in der Regel"), da allenfalls Ausnahmen möglich sein sollen, so zum Beispiel bei kurzen internen Stellvertretungen ohne Vor- und Nachbereitungszeit.

Art. 34 Formen der Weiterbildung

Abs. 1: Bst. c und d werden sprachlich angepasst. Neu und auch in den folgenden Artikeln (Art. 36 und 37) wird unterschieden zwischen verpflichtenden beruflichen und frei wählbaren beruflichen Weiterbildungskursen.

Abs. 2: Die Bestimmung gilt auch, wenn eine Lehrbewilligung für eine bestimmte Stufe erlangt werden will. Zusätzlich wird festgehalten, dass es da um den Regelfall geht. Gewisse Ausnahmen (z.B. Nachqualifikationen für neue Schulfächer, für welche noch keine ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung stehen), bei denen Nachqualifikationen als Weiterbildung mitfinanziert werden, werden in den Vollzugsrichtlinien definiert.

Art. 35 Intensivweiterbildung

Abs. 2: Da sich der Kanton nicht an den Weiterbildungskosten von Lehrpersonen der Einwohnergemeinden beteiligt, entfällt eine Absprache mit dem Bildungs- und Kulturdepartement.

Art. 36 Zuständigkeiten bei der Bereitstellung der Weiterbildungsangebote

Abs. 1: Der Begriff Bereitstellung umfasst das Bestellen bei externen Anbietern wie auch das Organisieren eigener Weiterbildungen.

Bst. c übernimmt die in Art. 34 angepassten Begriffe. Ausserdem wird die Regelung auf die frei wählbaren beruflichen Weiterbildungen ausgedehnt; diese waren bisher in Absatz 2 erwähnt, wobei die Formulierung in diesem Absatz schwer verständlich war. Die Bereitstellung kann durch das zuständige Amt oder die Rektorate geschehen. Das Amt für Volks- und Mittelschulen stellt beispielsweise zusammen mit den Kantonen Nidwalden und Uri (NORI) ein Weiterbildungsangebot insbesondere für die Volksschule zusammen.

Bst. d erklärt das zuständige Amt oder die Rektorate als zuständig für die Bereitstellung der Berufseinführung.

Bst. e erklärt ebenfalls das zuständige Amt oder die Rektorate als zuständig für die Bereitstellung von Intensivweiterbildungen.

Abs. 2: Die Bestimmung war unklar und ist zu streichen. Der Inhalt wird neu in Absatz 1 Buchstabe c, d und e aufgelistet.

Art. 37 *Kostentragung*

Überschrift: Unter „Kostentragung“ wird alles subsumiert, womit die Stichworte in der Überschrift gelöscht werden können.

Abs. 1: Die Weiterbildungskosten werden definiert und die Teilnehmendenbeiträge entfernt. Absatz fünf wird vorbehalten, da im Rahmen von Weiterbildungsverträgen, die für gewisse Weiterbildungen (v.a. Zusatz- und Intensivweiterbildungen) vorgesehen sind, die Kostentragung anders geregelt wird. Diese Regelungen werden in den Vollzugsrichtlinien näher ausgeführt, wobei sich die Modalitäten dort, wo es angebracht ist, nach den Ausführungsbestimmungen über die Weiterbildung bei der kantonalen Verwaltung richten sollen.

Abs. 3: Die Bestimmung wird gestrichen. Durch den Wegfall der Teilnehmendenbeiträge (für frei wählbare berufliche Weiterbildungen) werden die Lehrpersonen den anderen Angestellten der öffentlichen Verwaltung sowie den Lehrpersonen der Kantone Uri und Nidwalden, mit denen die Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt werden, gleichgestellt. Damit entfällt auch der erhebliche Aufwand, der mit der Erhebung der Teilnehmendenbeiträge verbunden ist. Kostenbeteiligungen im Rahmen von Weiterbildungsverträgen bei grösseren Weiterbildungen (Zusatz- und Intensivweiterbildungen) bleiben vorbehalten.

Abs. 5: Die Ergänzung mit „insbesondere“ drängt sich auf, da zum Beispiel auch eine ausnahmsweise als Weiterbildung mitfinanzierte Nachqualifikation (vgl. Art. 34 Abs. 2) hohe Kosten verursachen kann, welche mit einem Weiterbildungsvertrag zu regeln sind.

Art. 38 *Verfahren*

Verpflichtende berufliche Weiterbildungskurse und Berufseinführungen müssen nicht bewilligt werden, da sie besucht werden müssen, wohl aber frei wählbare berufliche Weiterbildungskurse. Zusatz- und Intensivweiterbildungen werden mit dem Abschluss eines Weiterbildungsvertrages bewilligt.

Art. 40 *Anstellungsinanz*

Abs. 2: Die Anstellung der Prorektoren und Prorektorinnen kantonalen Schulen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Personalamt, was ergänzt wird.

Anhang 1

Ziff. 1.1: Es wird eine zweite Entlastungslektion für die Klassenlehrpersonen der Volksschule geschaffen (vgl. Ziff. III.12.), da diese eine tragende Funktion im Schulsystem haben. Im Gegenzug kann die Minimalvorgabe des Klassenpools für anspruchsvolle Klassensituationen von 0.75 auf 0.5 Lektionen pro Klasse reduziert werden (vgl. Art. 31a LPV).

Ziff. 2.5: Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen werden auch für integrative Sonderschulung eingesetzt, was ergänzt wird. Den Begriff „Kleinklassen“ gibt es nicht mehr, weshalb er zu streichen ist. Die Ergänzung zum beruflichen Auftrag wird anstelle von Fällen neu mit allgemeinen (Fach)Begriffen beschrieben: Besondere pädagogische Bedürfnisse (vgl. Art. 73 Abs. 2 BiG) und Behinderungen (vgl. Art. 76 BiG und Art. 1 Bst. a Ausführungsbestimmungen über die Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderschulung, Förderangebote und Nachteilsausgleich).

Ziff. 2.6: Hier wird ergänzt, dass sich bei Lehrpersonen für den Projektunterricht im neunten Schuljahr die Unterrichtsverpflichtung je zu betreuende Klasse um eine Lektion reduziert. Dies entspricht der seit vielen Jahren gelebten Praxis und ist mit dem Mehraufwand begründet. Die Entlastung um eine Lektion wurde im Zusammenhang mit dem Projekt „8plus – Projektunterricht“ für die in diesem Zusammenhang erforderlich gewordenen Coaching-Aufgaben eingeführt und in der Folge beibehalten.

Ziff. 2.7: Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen werden auch für integrative Sonderschulung eingesetzt, was ergänzt wird. Den Begriff „Kleinklassen“ gibt es nicht mehr, weshalb er zu streichen ist.

Es ist aufgrund der spezialisierten Ausbildung angemessen, dass die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) für die Orientierungsschule der Funktionsstufe 14 (anstatt

heute 13) zugeordnet werden, wogegen die Lehrpersonen für die Orientierungsschule der Stufe 13 zugeordnet sind. Die Funktionsstufe 14 ist für Lehrpersonen, die zum Masterstudiengang Sekundarstufe I einen zusätzlichen, vereinfachten Master SHP erlangt haben. Lehrpersonen mit dem Masterstudiengang Sekundarstufe I mit einer Vertiefung in Schulischer Heilpädagogik werden in die Funktionsstufe 13 eingeteilt (Ziff. 2.6).

Die Ergänzung zum beruflichen Auftrag wird anstelle von Fällen neu mit allgemeinen (Fach)Begriffen beschrieben: Besondere pädagogische Bedürfnisse (vgl. Art. 73 Abs. 2 BiG) und Behinderungen (vgl. Art. 76 BiG und Art. 1 Bst. a Ausführungsbestimmungen über die Sonderpädagogik in den Bereichen Sonderschulung, Förderangebote und Nachteilsausgleich).

Ziff. 2.11 (neu): Es bedarf einer zusätzlichen Kategorie für Kursleitende des Berufs- und Weiterbildungszentrums (BWZ), welche neu Weiterbildungs-Lehrpersonen genannt werden. Die Aufnahme in die Lehrpersonenverordnung entspricht einer Analyse und einem Vorgehensplan des BWZ in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst, dem Bildungs- und Kulturdepartement und dem Personalamt. Die Funktionsstufe wird mit L8 bis L10 angegeben. Die Weiterbildungs-Lehrpersonen haben unterschiedliche Ausbildungen, und eine Einreihung erfolgt je nach Grad der Ausbildung in die Funktionsstufen L8 - L10. Es gibt keine EDK-Reglementierung für die Ausbildung. Entsprechend kann für eine tiefere Einstufung nicht die Ausnahmebestimmung von Art. 25 LPV beigezogen werden. Nachgelagert wird der berufliche Auftrag in den Vollzugsrichtlinien für die kantonalen Schulen noch stufenspezifisch zu definieren sein.

17. Volksschulverordnung

Art. 1 Geltungsbereich

Die Bestimmung wird umformuliert. In der Volksschulverordnung geht es um ergänzende Regelungen in der Volksschule und nicht auf der Volksschulstufe. Letztere beinhaltet auch die ersten drei Jahre des Gymnasiums (vgl. Art. 54 BiG), für welche die Volksschulverordnung nicht gilt.

Art. 4 Schulgänzende Tagesstrukturen und Angebote

Die Bestimmung kann gestrichen werden, da der neue Art. 66a BiG die Grundsätze regelt und für die Einzelheiten Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats vorsieht.

Art. 6 Klassengrössen

Abs. 1: Bst. a-c Die Maximalgrössen der Klassen im Kindergarten, der Primarschule und der Orientierungsschule werden um je zwei Schülerinnen bzw. Schüler gesenkt und somit den heutigen Standards sowie der Schulrealität angepasst. Klassengrössen von mehr als 24 Schülerinnen und Schüler als Standard sind nicht mehr zeitgemäss. In den letzten fünfzehn Jahren lag die durchschnittliche Klassengrösse bei 17 bis 18 Schülerinnen und Schülern. Ausnahmsweise Abweichungen nach oben sind gemäss Art. 7 weiterhin möglich. Die Qualität der Schule und auch der gestiegene Anspruch der Eltern auf individualisierten Unterricht ihrer Kinder können so sichergestellt werden. Ausserdem ist es auch eine Frage der Arbeitgeberattraktivität; sich bewerbende Lehrpersonen achten auf solche Vorgaben, da sie bedingungslose Zeichen für eine Wertschätzung der Arbeit von Lehrpersonen aussenden.

Bst. d wird gestrichen. Seit der Einführung der integrativen Förderung gibt es nur noch in Ausnahmefällen Spezialklassen. Dies wird beibehalten und in Art. 10 VSchV geregelt. Die Beurteilung von Ausnahmen erfolgt neu im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens durch das Amt für Volks- und Mittelschulen. Die maximale Klassengrösse und das einzusetzende Personal kann je nach Notwendigkeit in der Bewilligung oder in Vollzugsrichtlinien des Departements (vgl. Art. 10 VSchV) definiert werden.

Abs. 2: Heute gibt es in jeder Klasse integrative Förderung, sodass der Schulrat in allen Klassen die Anzahl vermindern müsste. Der neue Wortlaut entspricht besser den heutigen Verhältnissen: Bereits heute reduziert der Schulrat die Klassengrösse, wenn es in einer Klasse mehrere anspruchsvolle Schülerinnen und Schüler hat oder besondere Unterrichtsmodelle umgesetzt werden. Der zweite Satz klärt ausserdem einen möglichen Konflikt zwischen Schulrat, der

vom Kantonsrat als zuständig erklärt wird, und Regierungsrat, der im Bereich der Sonderpädagogik Ausführungsbestimmungen erlassen kann.

Art. 8 *Promotion und Übertritt*

Abs. 1: Die Bestimmung wird umformuliert. In der Volksschulverordnung geht es um ergänzende Regelungen in der Volksschule und nicht auf der Volksschulstufe. Diese beinhaltet auch die ersten drei Jahre des Gymnasiums (vgl. Art. 54 BiG), für welche die Volksschulverordnung nicht gilt.

Art. 9 *Förderangebote*

a. Integrative Förderung

Abs. 1: Um zu vermeiden, dass bei Änderung von Berufsbezeichnungen oder bei neuen Berufsbezeichnungen die Verordnung wieder geändert werden muss, verlangt die VSchV neu „ausreichend qualifizierte Fachpersonen“ für die integrative Förderung. Die ausreichende Qualifikation beurteilt sich nach dem Förderbedarf, welcher die konkrete Fachperson abdecken muss.

Abs. 2: Der bestehende Abs. 2 beinhaltet etwas, was andernorts geregelt ist: Dass und wie die angepassten Lernziele im Zeugnis ausgewiesen werden, ergibt sich aus den Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule (GDB 412.111). Es macht auch keinen Sinn, auf Verordnungsstufe eine einzelne aus einer vielschichtigen Menge von möglichen Fördermassnahmen herauszuheben, wie dies die Vernehmlassungsvorlage noch vorsah. Abs. 2 ist deshalb zu streichen.

Art. 10 *b. Spezialklassen*

Spezialklassen (b.) sind ebenfalls eine Form der Förderung (vgl. Art. 74 Abs. 2 BiG), welche aber nicht integrativ ist. Die Bestimmung dient als Ergänzung zu Art. 74 Abs. 2 BiG (vgl. auch Art. 75).

Abs. 1: Die Bewilligung sowie deren zeitlichen Befristung gilt es hier zu regeln. Um dem Ausnahmecharakter gerecht zu werden und eine einheitliche Umsetzung sicherzustellen, macht eine solche Bewilligungspflicht Sinn.

Abs. 2: Delegation an das Bildungs- und Kulturdepartement zur Regelung der Einzelheiten.

Art. 11 *c. Verfahren*

Abs. 1: Es gilt klarzustellen, dass diese Bestimmung für einen Entscheid im Zusammenhang mit – allenfalls laufbahnbeeinflussenden - Fördermassnahmen im Einzelfall gilt. Ausserdem muss der Antrag über die Klassenlehrperson laufen; „Lehrperson“ war zu unpräzise.

Art. 12 *Kindergarteneintritt*

Abs. 1: Der Eintritt in den Kindergarten und dessen Dauer sind in Art. 68 BiG definiert. Auf Verordnungsstufe genügt die Festlegung des Stichtags.

Abs. 2: Im Kantonsrat wurde mit der Verschiebung des Stichtags von Ende Juli auf Ende Februar eine hohe Flexibilität gewünscht. Diese wird hier vom Grundsatz her vorgesehen.

Abs. 3: Die Meldepflicht der Einwohnergemeinde gegenüber den Schulleitungen wird weiterhin in der Verordnung festgehalten. Welche Kinder zu melden sind, wird in Vollzugsrichtlinien geregelt, da dies davon abhängt, wie die Flexibilisierung des Kindergarteneintritts konkret aussieht.

Abs. 4: Die Art der Flexibilisierung beim Kindergarteneintritt wird auf Ebene Departement in Vollzugsrichtlinien festgelegt. Dabei geht es hauptsächlich um die Handhabung mit dem Stichtag Ende Februar; gegenüber früher sind die Kinder nach vollständiger Einführung des neuen Stichtags fünf Monate älter beim Eintritt in den freiwilligen oder obligatorischen Kindergarten, und es wurde im Kantonsrat wie auch von weiteren Seiten gefordert, dass der Eintritt für Kinder, welche ein paar Monate jünger, aber bereit für den Kindergarten sind, nach wie vor ohne grosse Hürden möglich sein soll. Die Information der Schulleitungen an die Eltern (alter Abs. 3) ist abhängig von der Art der Flexibilisierung und wird deshalb neu in Vollzugsrichtlinien geregelt.

Art. 12a Basisstufe

Die Basisstufe ist neu in Art. 69 BiG hinreichend geregelt, weshalb dieser Artikel in der VSchV gestrichen werden kann.

Art. 13 Übertritt in die Primarschule

Abs. 1: In der Regel gehen die Kinder vom obligatorischen Kindergarten weiter in die Primarschule. Es ist nicht sinnvoll, auch für den Übertritt in die Primarschule einen Stichtag vorzusehen, da die Schullaufbahn mit dem Eintritt in die Kindergartenstufe ihren Lauf nimmt. Zudem können sich Probleme ergeben, wenn beim Eintritt in den Kindergarten zufolge des neu angesetzten Stichtags für jüngere Kinder eine Flexibilität herrscht. Es darf nicht sein, dass gewisse jüngere Kinder flexibel in den Kindergarten angemeldet werden können, die Eltern sich danach aber betreffend Eintritt in die Primarschule auf den Stichtag berufen, um dem Kind noch ein weiteres Kindergartenjahr zu ermöglichen. Eine Rückstellung, wie Abs. 3 sie vorsieht, ist weiterhin möglich, soll aber nur den noch nicht schulfähigen Kindern vorbehalten bleiben. Mit der Änderung von Art. 13 Abs. 1 und dem Wegfallen eines Stichtages für den Eintritt in die Primarschule wird auch die Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 26. Januar 2023 (Art. 18a Abs. 1 Bst. b VSchV) obsolet, weshalb diese Bestimmung ebenfalls zu löschen ist.

Abs. 2: Dieser Absatz wird hinfällig und kann gestrichen werden, da die Kinder unabhängig vom Alter aus dem obligatorischen Kindergarten automatisch in die Primarschule übertreten, unter dem Vorbehalt eines Gesuchs gemäss Absatz 3. Ohne den Stichtag in Absatz 1 macht der Absatz 2 denn auch keinen Sinn mehr. Kinder, welche aus anderen Kantonen oder vom Ausland nach Obwalden ziehen, werden ohnehin separat aufgrund ihres Alters und ihrer Schulfähigkeit zugewiesen.

Art. 17 Schulergänzende Tagesstrukturen

Die Phase der Anschubfinanzierung ist vorbei. Der Artikel kann gestrichen werden.

Art. 18a Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 26. Januar 2023

Abs. 1: Bst. b ist zu löschen, da mit dem Wegfall des Stichtags für den Übertritt in die Primarschule (s. Art. 13 Abs. 1) diese Übergangsbestimmung obsolet ist.

Art. 18b Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom xx.xxx

Die Übergangsbestimmung regelt den Fall, dass eine Klasse im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Art. 6 Abs. 1 VSchV über der neuen Maximalgrösse liegt. Eine solche Klasse könnte längstens für zwei Jahre so weiterbestehen.

18. Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung)

Art. 2 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 Bst. b, Art. 8 Abs. 1 Bst. c und Art. 11 Abs. 1 und 3: Der Begriff „Erziehungsberechtigte“ wird ersetzt durch „Eltern bzw. Erziehungsberechtigte“ (vgl. Ziff. III.13.).

19. Kulturgesetz

Art. 4

Abs. 1: Bst. I Da Art. 121 Abs. 2 Bst. d aus dem Bildungsgesetz gestrichen wird, ist die Bestimmung hier ins Kulturgesetz aufzunehmen. Damit finden sich alle Regelungen zur Kantonsbibliothek im Kulturgesetz.

VI. Finanzielle Auswirkungen

20. Einleitende Bemerkungen

Bei der Erarbeitung der Vorlage wurde geprüft, ob an der Bildungsfinanzierung grundsätzliche Anpassungen gemacht werden sollen. In den allermeisten Kantonen richtet der Kanton im Sinne der fiskalischen Äquivalenz den Einwohnergemeinden Beiträge für die allgemeinen Kosten der Volksschule aus. Das Bildungsgesetz sieht nur in ganz wenigen Bereichen der Volksschulbildung eine Kostentragung des Kantons vor (insb. Lehrmittel, Sonderpädagogik, Schuldienste). Darüber hinaus sieht das Finanzausgleichsgesetz (FiAG; GDB 630.1) den Lastenausgleich Bildung vor. Aufgrund der Regelungsdichte durch den Kanton wäre eine stärkere Kantonsbeteiligung angezeigt. Entsprechende Anträge für eine Beteiligung des Kantons von 30 bis 40 Prozent an der Besoldung des Lehrpersonals wurden bereits im Rahmen der Erarbeitung des heutigen Bildungsgesetzes intensiv diskutiert (vgl. dazu Bericht Aufgabenteilung und Finanzierung im Volksschulbereich des Kantons Obwalden aus dem Jahr 2001). Damals entschied sich der Regierungsrat gegen die Beteiligung des Kantons an den Besoldungskosten, jedoch für die einfacher zu realisierende Variante der Schaffung eines Lastenausgleichs Bildung im Finanzausgleichsgesetz. In Anbetracht der mehrfach geführten Diskussionen sowie der historisch gewachsenen Steueraufteilung mit einem vergleichsweise tiefen Kantons- und hohem Gemeindeanteil soll zum heutigen Zeitpunkt auf eine grundlegende Änderung der Kostenteilung verzichtet werden.

Verschiedene der vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen, wie zum Beispiel die Angebotspflicht des Zweijahreskindergartens, bilden im Gesetz die heute gelebte Realität ab. Entsprechend führen diese Gesetzesanpassungen zu keinen direkten Mehrkosten. In der Folge werden die Bereiche dargestellt, in welchen neue Kosten entstehen bzw. die Kosten neu verteilt werden sollen.

21. Finanzielle Folgen Kanton und Einwohnergemeinden

Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen führen im Vergleich zum Gesamtaufwand für den Bildungsbereich zu moderaten Mehrkosten. Mit der frühen Sprachförderung, dem pädagogischen Medienzentrums sowie der Finanzierung des Schulweges an das Untergymnasium werden neue Angebote aufgenommen. Verschiedene Einwohnergemeinden tragen jedoch entsprechende Kosten bereits heute. Mit der Beteiligung des Kantons an den Kosten der schulergänzenden Tagesstrukturen setzt der Regierungsrat den Motionsauftrag um, welchen der Kantonsrat am 14. September 2023 dem Regierungsrat überwies. Bei der zweiten Entlastungslektion für die Klassenlehrpersonen der Volksschule werden die Kosten der zusätzlichen Lektion abzüglich der Einsparungen beim Klassenpool ausgewiesen.

	Kosten Gemeinden	Kosten Kanton	Total
Frühe Sprachförderung	Fr. 160 000.00	Fr. 0.00	Fr. 160 000.00
Pädagogisches Medienzentrums	Fr. 150 000.00	Fr. 50 000.00	Fr. 200 000.00
Schulergänzende Tagesstrukturen	- Fr. 480 200.00	Fr. 480 200.00	Fr. 0.00
Lehrerweiterbildung	Fr. 30 000.00	Fr. 2 000.00	Fr. 32 000.00
Zweite Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen	Fr. 775 000.00	Fr. 0.00	Fr. 775 00.00
Schulweg Gymnasium	Fr. 70 000.00	Fr. 0.00	Fr. 70 000.00
Total	Fr. 704 800.00	Fr. 532 200.00	Fr. 1 237 000.00

Im Vergleich zum gesamten Nettoaufwand (Rechnung 2022) in der Bildung von rund 69 Millionen Franken bei den Einwohnergemeinden bzw. rund 45 Millionen Franken beim Kanton kann insgesamt von einer moderaten Erhöhung der Gesamtkosten durch die Bildungsgesetzrevision

gesprochen werden. Alle dargestellten Zahlen basieren auf der Rechnung 2022 bzw. aktuellen Erfahrungswerten.

Beilagen:

- Synopse Nachtrag BiG und Anhänge zur LPV
- Zusammenfassung Vernehmlassung